

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930 1919**

36 (14.7.1919)

# Ämtliche Berichte

über die

## Verhandlungen des Badischen Landtags.

N. 36.

Karlsruhe, den 14. Juli

1919.

### 36. öffentliche Sitzung

am Dienstag, den 8. Juli 1919, nachmittags 4 Uhr.

#### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann kurze Anfrage der Abgg. Dr. Koenigsberger u. Gen., die Viehhaltung (Pensionsruhe) betr., und eventl. weitere Anfragen.

#### Hierauf

1. Zweite Beratung über den Antrag (Gesetzesvorschlag) der Abgg. Dr. Bernauer u. Gen., die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betr. (Druckf. Nr. 38a).  
Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg.
2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abg. Geurich u. Gen., die Wohnungsfrage betr. (Druckf. Nr. 10a), und damit in Verbindung:
3. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Bitte des Bad. Landeswohnungsvereins und des Bad. Landesverbandes deutscher Bodenreformer, die Organisation für das Wohnungswesen betr.,  
Berichterstatter Abg. Ged.
4. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Koesch u. Gen., die Lebensmittelfrage, hier die Einfuhr von Wein aus der Schweiz betr. (Druckf. Nr. 9d).
5. Mündliche Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung über
  - a. das provisorische Gesetz, die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betr. (Druckf. Nr. 25),  
Berichterstatter Abg. Strobel;
  - b. die Bitte der Vereinigung technischer Vereine in Karlsruhe, die Techniker in den städtischen Verwaltungen betr.,  
Berichterstatter Abg. Dr. Beser.
6. Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen
  - a. des Michael Kuhn in Friedrichsfeld um vorzeitige Entlassung seines Sohnes aus der Schule,  
Berichterstatter Abg. Jhrig,
  - b. des Adam Weber in Oberdielbach im gleichen Betreff,  
Berichterstatter Abg. Jhrig,
  - c. des früheren Radschuhlegers Heinrich Kraft in Seifenheim um Wiederberwendung im Eisenbahndienst,  
Berichterstatter Abg. Wechtold.

Am Regierungstisch: Arbeitsminister Rückert, Finanzminister Dr. Wirth, Minister des Innern Remmele, die Ministerialräte Franz, Föhrenbach und Dr. Steinbrenner.

Präsident Kopf eröffnet nach 4½ Uhr die Sitzung und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Petitionen der Gemeinderäte Weinheim, Gorgheim, Unterabsteinach und Trösel um Einrichtung einer staatlichen Kraftwagenlinie Weinheim—Trösel;

2. Petition der Landesvereinigung Badischer Lehramtspraktikanten um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Letzteren.

Die beiden Petitionen werden der Haushaltskommission überwiesen.

3. Petition des Deutschen Bauarbeiterverbands Bezirksverein Karlsruhe um Schaffung eines Heimstättengesetzes zur Hebung der Wohnungsnot.

Diese Petition wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

4. Schreiben des Staatspräsidenten vom 4. Juli 1919, die Geschäftsführung der Oberrechnungskammer betr.

5. Schreiben des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1919, die Kosten der Volkswehr, hier die Erhöhung der Tagelöhner der Volkswehr in Pforzheim betr.

Die Eingänge Ziffer 4 und 5 werden der Haushaltskommission überwiesen.

6. Schreiben des Finanzministers vom 7. Juli 1919 mit einem Gesetzentwurf, die Übernahme von Reichs-, Militär- und Badischen Hofbeamten sowie von Angehörigen der elsass-lothringischen Landesverwaltung in den badischen Staatsdienst, nebst Vertretungsauftrag.

Diese Vorlage wird an die Haushaltskommission überwiesen.

7. Denkschrift des Oberkriegsgerichtsrats G. Diez in Rastatt gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit.

Für diese Gabe wird der Dank des Hauses ausgesprochen.

8. Urlaubsgesuche der Abgg. Hamann, Habermehl, Ged und Kruschbach.

Der erbetene Urlaub wird erteilt.

9. Telegramm des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller folgenden vom Schriftführer Frhr. von Gleichenstein bekannt gegebenen Wortlauts:

„Der Verband Südwestdeutscher Industrieller erhebt energischsten Protest gegen die regierungsseitig beantragte ganz außer allem Verhältnis stehende und geradezu ungeheuerlich zu nennende Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuerzuschläge. Derartige, den Widerspruch in sich selbst tragende steuerliche Pläne würden im Falle ihrer Gesetzgebung nicht nur die schon sonst stark belastete und infolge ihrer ungünstigen geographischen Lage benachteiligte badische Industrie konkurrenzunfähig machen und dem völligen Ruin entgegenführen, sie würden nicht nur jeden Anreiz zu industrieller und kaufmännischer Betätigung, zur Erweiterung vorhandener Anlagen, zu technischen Verbesserungen, im Keim ertöten, sondern sie wären auch außerordentlich geeignet, die Industrie zur Abwanderung aus Baden zu

nötigen und in Baden etwa beabsichtigte Niederlassungen neuer großer Industrien zu verhindern. Diese Steuerprojekte trafen also von vornherein daran, daß sie auf der einen Seite nicht nur vorübergehend große Steuereinkünfte zwar schaffen sollen, daß sie aber andererseits gleichzeitig mit logischer Konsequenz dazu führen müssen, die Steuerquellen selbst, aus denen geschöpft werden soll, zu verstopfen oder ihr Entstehen zu verhindern.

Daß jeder Bürger und jeder Stand nach bestem Können an der Tilgung der gewaltigen Schulden und Steuerlasten mitbeitragen muß, ist zweifellos. Aber ebenso selbstverständlich sollte es sein, daß niemand in seiner Existenzfähigkeit durch zu weitgehende steuerliche Heranziehung bedroht werden darf, wenn man nicht die industrielle Grundlage des Staates teilweise vernichten oder die wirtschaftliche Struktur desselben verändern und ihn zu einem vorwiegend landwirtschaftstreibenden und menschenexportierenden Lande umgestalten will.

Wir möchten daher den badischen Landtag dringend bitten, die Steueranträge der Regierung abzulehnen, im mindesten aber die Beschlußfassung und Entscheidung darüber noch aussetzen und zuvor den Organisationen von Industrie, Handel und Gewerbe Gelegenheit zu eingehender gutachtlicher Äußerung geben zu wollen.

Verband Südwestdeutscher Industrieller.

Diese telegraphische Eingabe wird der Haushaltskommission überwiesen.

10. Kurze Anfrage der Abgg. Sahn u. Gen., die Ausfuhr von Zement von Mannheim nach Holland betr.

11. Kurze Anfrage der Abgg. Dr. Gothein und Gen., den Fall Valentin in Freiburg und die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten und nichtetatmäßigen Professoren an den Hochschulen betr.

Die beiden Anfragen gehen an die Regierung zur Beantwortung.

12. Interpellation der Abgg. Heurich und Gen., die Verhältnisse der staatlichen und Kreisstrafenwärter betr.

Die Interpellation geht an die Regierung zur Beantwortung.

13. Antrag der Abgg. Schön und Gen., die Haltung von Schafböden betr.

Der Antrag wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

14. Antrag der Abgg. Heurich und Gen., Aufmachung einer Statistik der Baumaterialien betr.

Dieser Antrag soll ohne Vorberatung in einer Kommission im Hause behandelt werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zur Verlesung einer Kurzen Anfrage der Abgg. Dr. Koenigsberger und Gen., die Viehhaltung (Pensionskühe) betr. erhält zunächst das Wort:

Abg. Dr. Koenigsberger (Soz.):

Ist die Regierung bereit, gegen das Halten von Kühen (Pensionskühen) durch Nichtlandwirte umgehend tatkräftig einzuschreiten?

Zur Beantwortung der Anfrage erhält das Wort:

Ministerialrat Föhrenbach:

Auf die Anfrage der Herren Abgg. Dr. Koenigsberger u. Gen. habe ich namens des Ministeriums des Innern folgendes zu erklären:

Die Frage der sogenannten Pensionskühe wurde bereits in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1916, die Versorgung mit Milch und Speisefetten betr. (Ges. u. B. Bl. S. 327), behandelt. In § 13 dieser Verordnung wurde es als unzulässig erklärt, den nach Erfüllung der Ablieferungspflicht und Deckung des Eigenbedarfes des kuhhaltenden Betriebes verbleibenden Überschuß an Milch oder Milcherzeugnissen an solche Personen abzugeben, welche das Eigentum an den Kühen erworben haben oder einen Beitrag zu den Kosten der Fütterung leisten, falls die Fütterung und Pflege nicht in dem eigenen Betrieb dieser Personen erfolgt.

Durch die Verordnung vom 26. November 1917 (Ges. u. B. Bl. S. 416) wurde diese Bestimmung dahin ergänzt, daß die Abgabe von Milch oder Milcherzeugnissen an den nicht im eigenen Betriebe wohnenden Kuhhalter unter Anrechnung auf

seinen zulässigen Verbrauch statthaft ist, wenn die Lieferungs-pflicht erfüllt und der Eigenbedarf des Betriebes gedeckt ist. Weiterhin wurde in § 2 Abs. 4 der letztgenannten Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß Kuhhalter im Sinne der Vorschriften über Selbstversorgung nur ist, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betrieb hält; diese Bestimmung wurde durch den Kundent. ab vom 20. April 1919 Nr. 32 159 dahin erläutert, daß unter dem Ausdruck „Betrieb“ nur der landwirtschaftliche Betrieb zu verstehen ist.

Hiernach dürfen die Eigentümer sowohl von Pensionskühen wie auch Garagekühen nicht als Selbstversorger behandelt werden und haben keinen Anspruch darauf, Milch und Butter von diesen Kühen zu beziehen. Ob und wie weit die Gemeinde sie mit ihrem zulässigen Bedarf als Versorgungsberechtigte auf diese Kühe verweisen will, ist Sache der Gemeinde.

Das Ministerium hat diese Rechtslage den Kommunalverbänden erneut zur Kenntnis gebracht und sie beauftragt, die Verhältnisse eingehend zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend einzuschreiten.

Nach dem Vorgetragenen liegt die Entscheidung über etwa auftauchende Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen in erster Linie in den Händen der Gemeinden und der Kommunalverbände. Das Ministerium legt an die Entscheidung von Gesuchen oder Beschwerden, die etwa an es gelangen, stets einen strengen Maßstab, von der Ansicht ausgehend, daß zurzeit die Versorgung unserer städtischen Bevölkerung mit Milch, insbesondere der Kinder, der stehenden und werdenden Mütter eine überaus wichtige Aufgabe bildet.

Zu Ziff. 1 der Tagesordnung: Zweite Beratung über den Antrag (Gesetzesvorschlag) der Abgg. Dr. Bernauer und Gen., die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betr. (Druckf. Nr. 38a), erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.):

Dem mündlichen Bericht in der Sitzung vom 4. Juli habe ich nichts weiter hinzuzufügen. Namens der Kommission stelle ich den Antrag, den Gesetzentwurf, wie er in der Drucksache Nr. 38 a niedergelegt ist, zuzustimmen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß der Antrag gemäß Abs. 3 des § 23 der Verfassung von der Volksabstimmung ausgeschlossen ist, da es ein Gesetz über eine Abgabe ist, über das nur dann eine Volksabstimmung vorgenommen werden darf, wenn das Staatsministerium die Vornahme der Volksabstimmung beschließt.

In der Beratung ergreift niemand das Wort.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit 80 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt alsdann den Eingang eines Schreibens des an die Stelle des ausgetretenen Abg. Spieß getretenen Herrn Gewerkschaftsbeamten Valentin Gauer bekannt, in welchem derselbe wegen Geschäftsüberlastung auf das Mandat als Abgeordneter zum badischen Landtag verzichtet.

Der Präsident stellt fest, daß als Ersatzmann Herr Karl Behner, Schlosser und Kreisabgeordneter in Mannheim, in Betracht kommt.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung gibt der Präsident bekannt, daß die Interpellation der Abgg. Heurich und Gen., die Wohnungsfrage betr., von den Interpellanten zurückgezogen worden ist.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Bitte des Badischen Landeswohnungsvereins und des Badischen Landesverbandes des Bundes Deutscher Bodenreformer, die Organisation des Wohnungswesens betr., erhält an Stelle des abgehaltenen Berichterstatters Abg. Geß das Wort:

Stellb. Berichterstatter Abg. Sahn (Soz.):

Im Auftrag der Kommission für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über die Eingabe des Badischen Landeswohnungsvereins und des Badischen Landesverbandes des Bundes Deutscher Bodenreformer, die Organisation für das Wohnungswesen betreffend.

Die beiden im obigen Betreff genannten Vereine haben im März d. J. in einer Eingabe an die Badische Nationalversammlung auf die Notwendigkeit hingewiesen, Maßnahmen gegen die bestehende Wohnungsnot zu ergreifen. Als solche bezeichnen sie eine planmäßige Siedlungsreform durch Errichtung von Gartenvorstädten und Kleinhäusern usw. Wenn auf diesem Gebiet etwas Ersprießliches geleistet werden soll, müsse eine Zentralstelle mit Bezirks- und Gemeindeämtern geschaffen werden, die sich mit dem Wohnungswesen befassen. Der Landeswohnungsverein empfiehlt weiter, daß die einmal für das Wohnungswesen eingerichtete Organisation auch andere Gebiete der sozialen Fürsorge, wie Säuglingspflege, Tuberkulosenfürsorge usw. behandeln soll.

Ihre Kommission hat die beiden Eingaben an die Regierung zur gütlichen Klärung weitergegeben. Daraufhin erklärt das inzwischen durch Gesetz vom 2. April d. J. errichtete Arbeitsministerium das folgende: „Der Badische Landesverband des Bundes Deutscher Bodenreformer und der Landeswohnungsverein weisen in ihren wieder rückfolgenden Petitionen vom 10. und 11. März 1919 auf die bestehende große Wohnungsnot hin, sowie auf die Notwendigkeit, die zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen unter Beiseiteziehung aller unnötigen Neben- und Zwischeninstanzen durch eine einzige Zentralstelle zu treffen. Zu diesem Zweck soll in dem mit dem Wohnungswesen befaßten Ministerium ein Landeswohnungsamt als eine besondere Abteilung geschaffen werden. Der Landesverband des Bundes Deutscher Bodenreformer weist besonders darauf hin, daß eine planmäßige Siedelung auf dem flachen Lande mit Gelegenheit zur gärtnerischen und landwirtschaftlichen Nebenarbeit oder in Kleinhäusern mit Ställen und Gärten notwendig sei. Der Landeswohnungsverein betont, daß die verschiedenen Gebiete des Kleinwohnungswesens bisher in verschiedenen Ministerien und von verschiedenen Referenten behandelt worden seien.“

Beide Vereine halten es weiterhin für notwendig, in den Gemeinden und Bezirken besondere Wohnungsämter zu gründen, die sich mit den Fragen des Wohnungswesens zu befassen hätten, und denen Ausschüsse aus den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung beizugeben wären. Der Landeswohnungsverein hält es für zweckmäßig, diese Wohnungsämter in Wohlfahrtsämter auszubilden, die außer dem Wohnungswesen auch andere Gebiete der sozialen Fürsorge, wie Säuglingspflege und Tuberkulosenfürsorge und dergleichen zu beraten hätten.

Bei Vorlage der Petition an den Landtag war das Wohnungswesen und Bauwesen auf das Ministerium des Innern und das Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen verteilt, und es ist hierdurch zuweilen ein störendes Nebeneinanderarbeiten eingetreten. Durch das Gesetz v. 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betr. (Ges. u. V. V. 1919 S. 200), sind dem Arbeitsministerium u. a. folgende Gebiete überwiesen worden: Wohnungsfürsorge, insbesondere Siedelungswesen und Wohnungsaufsicht, Mieteinigungsämter, Bau-, Feuer- und Wohnungspolizei, Ortsstraßen.

Dem Arbeitsministerium steht auch die Leitung über die dem Landeswirtschaftsamt übertragene Bewirtschaftung der Baustoffe zu.

Das gesamte Siedelungs- und Wohnungswesen ist hiernach im Arbeitsministerium unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt in der Weise, wie sie die Petenten wünschen. Die Referenten unterstehen dem Minister unmittelbar. Bei der großen Bedeutung der Siedelungs- und Wohnungsfrage in der jetzigen Zeit hält der unterzeichnete Minister es für notwendig, daß er in diesen wichtigen Fragen selbst die Entscheidung trifft und über die Arbeiten auf diesem Gebiet ständig unterrichtet ist.

Mit Erlaß vom 24. April 1919 hat das Ministerium des Innern es gegenüber allen größeren Bezirksämtern als unerläßlich bezeichnet, daß in den Gemeinden, in denen ein fühlbarer Wohnungsmangel vorhanden oder zu befürchten sei, Stellen geschaffen werden, die den Wohnungsbedürftigen mit Rat und Tat zur Seite stehen und folgende Aufgaben hätten:

- 1) Beratung der Wohnungsuchenden,
- 2) Wohnungsnachweis mit Meldezwang,
- 3) Beschaffung von Notstandswohnungen,
- 4) Vorbereitung der künftigen Bautätigkeit.

Dem Wohnungsamt soll ein vom Stadtrat ernannter Ausschuß beigegeben werden, der aus einem Vertreter der Hausbesitzer, einem Vertreter der Mieter und

einer der in der sozialen Fürsorge tätigen Frauen angehören soll. Nach den eingekommenen Berichten sind in allen größeren Städten und Gemeinden Wohnungsämter eingerichtet worden, die sich nach unserer Kenntnis bisher bewährt haben.

Diesen Wohnungsämtern außer dem Wohnungswesen auch die übrigen Gebiete der sozialen Fürsorge anzugliedern und sie damit zu Wohlfahrtsämtern auszugestalten, halten wir für zweckmäßig. Wir möchten aber die endgültige Entscheidung über diese Frage noch zurückstellen, bis die im Voranschlag angeforderte Referentin für Frauen- und Kinderfürsorge ange stellt ist, und das Ministerium sich über die Organisation der sozialen Fürsorge wird schlüssig gemacht haben.“

Daher stellt Ihre Kommission den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, daß die beiden Petitionen als durch das Gesetz vom 2. April 1919 über den Geschäftskreis der Ministerien, den Erlaß des Ministeriums vom 24. April 1919 und die Regierungserklärung vom 10. Juni 1919 erledigt erklärt werden.

In der Beratung ergreift niemand das Wort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung: Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abg. Rosch u. Gen., die Lebensmittelfrage, hier die Einfuhr von Wein aus der Schweiz betr. (Druckf. Nr. 9 d) erhält zur Begründung der Interpellation das Wort:

Abg. Rosch (Soz.):

Bei unserer Interpellation handelt es sich in der Hauptsache um allgemeine öffentliche Beschwerden seitens der Grenzbevölkerung. Es ist ja vielleicht auch Ihnen hinreichend bekannt, daß die Schweiz in den letzten Wochen und Monaten mehrere Artikel auf dem Gebiete der Lebensmittelbranche zu uns frei herüber läßt. Allein die deutsche Zollbehörde legt jetzt, wie auch früher während des Verlaufs des Krieges, großen Wert darauf, ihre alten Zollsätze bestehen zu lassen; ja sie hat sogar Zollsätze in der neueren Zeit noch sehr erheblich erhöht. Diese Tatsache erregt naturgemäß großen Unwillen unter der Grenzbevölkerung und darüber hinaus bis weit in die badischen Kreise hinein. Da doch auf allen Gebieten ein allzu großer Mangel herrscht, kann man es schließlich nicht verstehen, daß unsere deutsche Behörde diese Waren, die wir heute aus der Schweiz frei erhalten können, immer noch mit den alten Zollätzen belegen läßt und somit die Einfuhr dieser Artikel ganz bedeutend erschwert, wenn nicht zum Teil überhaupt ganz verhindert.

Unsere Interpellation hat nun zunächst den Inhalt:

„Ist der Regierung bekannt, daß in letzter Zeit seitens der Schweiz die zollfreie Einfuhr kleinerer Weinmengen gestattet worden ist und daß der deutsche Zoll andererseits seine diesbezüglichen Bestimmungen aufrecht erhält, trotz unserer einheimischen, für die kleinen Leute fast unerschwinglichen Weinpreise? Was gedenkt die badische Regierung auf diesem Gebiete der deutschen Zollfrage jetzt und in nächster Zeit zu tun, soweit die Schweizer Grenze in Betracht kommt?“

Was hier in dieser Interpellation steht, bezüglich des Weines, das gilt auch für die anderen Artikel, die nunmehr seit den letzten Wochen herein dürfen. Wir wollen wissen, ob die badische Regierung sich endlich einmal aufrafft, um in Berlin energisch vorstellig zu werden für die nächsten Monate, vielleicht auch Jahre. Denn der Lebensmittelmarkt bei uns wird in den nächsten Jahren nicht allzusehr gehoben werden, das steht heute allgemein fest.

Was nun den Wein anlangt, der hier reklamiert wird, so ist festzustellen, daß es spanischer Wein ist, den die Schweiz nunmehr herüberläßt. Ein ganzer Liter kostet in Basel 1.60 Frs. Kommt man mit diesem Liter an den deutschen Zoll, dann wird 1.05 M. auf diesen Liter geschlagen, die Steuer macht 40 Pf.; das macht 1.45 M., was die deutsche Zollbehörde hier ihrerseits verlangt. 1.60 Frs. machen nach der Valuta ungefähr 4 M. aus. So käme nunmehr dieser Liter spanischer Wein, der in Basel nach deutschem Geld mit 4 M. angelauft ist, mit Zoll und Steuer auf 5.50 M. Sie sehen also, dieser Wein ist ja nicht gerade billig, aber immerhin im Gegensatz zu unsern jetzigen Weinpreisen eine Wohlthat für die armen Leute dort oben an der Grenze, namentlich für ältere

Leute. Man wird doch schließlich nicht behaupten wollen, daß Wein nicht ein stärkendes Mittel ist? Man frage nur einmal die älteren Leute in meiner Gegend, in Lörrach und Umgebung, sie alle würden diesen Wein kaufen, wenn sie diesen Wein noch etwas billiger erhalten könnten, sagen wir also für 4 M. ohne den deutschen Zoll.

So steht es auch mit den übrigen Artikeln. Ich habe auf einem früheren Landtage schon einmal reklamiert wegen der sogenannten Schweizerstumpen. Das sind Zigarren. Diese Stumpen sind paketweise erhältlich. Ein Paket enthält 10, ein Doppelpaket 20 Stück. Ein kleines Paket hat früher in der Schweiz 25 Cts. gekostet. Heute kostet dieses kleine Paket 60 Cts. Also schon eine erhebliche Verteuerung dieser Stumpen seitens der Schweiz! Wir haben damals im Landtage vom badischen Finanzminister verlangt, er möchte doch dafür sorgen, daß jetzt in der Kriegszeit, wo Tabak und Rauchwaren überhaupt allgemein mangeln, von Berlin aus eine Änderung Platz greife. Der badische Herr Finanzminister Rheinboldt hat hier erklärt, es sei nichts zu machen, das sei Reichssache; an diesen Sähen sei absolut nichts zu ändern. Aber wir schneiden diese Frage heute wieder an. Wir wissen ja alle, welche Riespreise heute für die Zigarren und den Tabak hier in unserem Lande verlangt werden. Es ist ja un-erhörlich! Wenn man in einen Laden hineinkommt und Zigarren für eine Mark verlangt, so halten sie bei weitem nicht mehr den Vergleich mit den Zigarren aus, die vor dem Kriege 10 Pf. kosteten. Wenn man heute eine anständige Zigarre rauchen will, muß man mindestens 1.50 M. bis 2 M. bezahlen. Nun können wir da oben in der Schweiz, in Basel ein kleines Paket Stumpen für 60 Cts., ein großes für 1.20 Frs. kaufen. 1.20 Frs. sind nach dem gegenwärtigen Stand der deutschen Valuta 3 M. Für die kleinen Leute an der Grenze entlang ist das immerhin schon ein erheblicher Betrag, den sie für 20 Stück Schweizerstumpen anlegen müssen. Was verlangt nun die deutsche Zollbehörde? Der Zoll für 100 Gramm Stumpen beträgt 70 Pf. Dazu kommt noch ein Wertzuschlag von 65 Prozent. Drei kleine Pakete Stumpen zu 10 Stück wiegen ungefähr 100 Gramm und kosten nach dem jetzigen Preise mindestens 3 M., nach dem jetzigen Stande der Valuta natürlich noch mehr. Diese Notiz ist schon älteren Datums. Der Zoll beträgt für 100 Gramm 70 Pf., der Wertzuschlag 1.95 M., macht zusammen 2.65 M. Sie sehen also, wie hier durch die deutschen Zollsätze sich die Zigarren in der schweren Zeit der Not auf dem Gebiete des Tabaks und der Zigarren ungeheuer verteuern. Es ist auch festgestellt worden, wie die deutschen Zollsätze noch auf andere Artikel wirken. Ich habe hier einen Zeitungsausschnitt, der besagt: „Der Zoll für Stumpen und Zigarren ist von 700 auf 2000 M. in den letzten Jahren während des Krieges, für Zigaretten von 1000 auf 4500 M. erhöht worden. Zwei Päckchen Stumpen, die 50 Gramm wiegen (bei uns zollfrei), das sind die meisten mit Ausnahme einzelner Sorten, kosten jetzt Gewichtszoll eine Mark, Wertzoll, wenn das Päckchen 60 Cts. gekostet hat, 60 Pf., zusammen 1.60 M. Zigaretten, zwei Packungen zu je 20 Stück, die 40 Gramm wiegen (Zigaretten sind zollpflichtig schon über 30 Gramm), 1.80 M. Zoll, Kriegsaufschlag und Steuer nach dem höchsten Wertfuß zweimal 80 Pf. = 1.60 M., zusammen 1.80 M. Zoll und 1.60 M. Steuer, sind 3.40 M. Wer keinen Zoll und Steuer für Rauchwaren bezahlen will, muß sich begnügen mit Stumpen unter 50 Gramm, Zigaretten mit 25 Stück offen oder höchstens bis 30 Gramm angebrochener Packung. Beide Waren nebeneinander, z. B. Zigaretten 25 Stück offen oder angebrochener Packung bis 30 Gramm und Stumpen unter 50 Gramm dürfen zollfrei und steuerfrei eingeführt werden. Von anderen Waren, die eingeführt werden, kosten Kaffee und Schokolade zusammen 55 Pf., Tee und Schokolade zusammen 30 Pf. Zoll.“

Es ist ferner auch festgestellt, daß wir in der Schweiz zur Zeit große Mengen Wäscheartikel erhalten können und unsere Geschäftsleute in meiner Gegend haben sich in dieser Angelegenheit nach Berlin gewendet. Allein bis heute konnte von dort aus keine Erlaubnis erteilt werden. Wir sind also nach wie vor auf die schlechten und teuren Waren hier bei uns angewiesen und müssen auf die Einfuhr insbesondere der in den Familien benötigten Artikel verzichten. Ich habe hier eine ganze Reihe von Klagen auch der Geschäftsleute da oben, die in der Lage wären, von der Schweiz die Einfuhr zu erhalten. In Berlin aber hat man immer ein taubes Ohr für derartige Forderungen.

Aus diesem Grunde haben wir nun diese Interpellation gestellt, und wir hoffen und wünschen, daß die badische Regierung wenigstens jetzt einmal in Berlin energisch vorstellig

wird, um zu sehen, ob wir nicht in dieser schweren Zeit der Not diese Waren aus der Schweiz erhalten können, ohne diese unerhörten Zollsätze, die seitens der deutschen Zollbehörde festgelegt sind, und ob man in Berlin nicht endlich einmal die Erlaubnis zur Einfuhr von Waren erteilen will, die wir zur Zeit in der Schweiz erhalten können und die notwendig sind für den einzelnen wie für ganze Familien.

Zur Beantwortung der Interpellation erhält das Wort:

Ministerialrat Dr. Steinhilber.

Namens des Finanzministeriums habe ich die Interpellation der Herren Abgg. Noeßch und Gen. wie folgt zu beantworten.

Es ist richtig, daß die Schweiz in den letzten Monaten eine wesentliche Milderung ihres bisher streng gehandhabten Ausfuhrverbots hat eintreten lassen. So hat sie im kleinen Grenzverkehr neuerdings die Ausfuhr von 5 Flaschen Wein wöchentlich oder 10 Flaschen 14tägig für jede Familie der deutschen Grenzzone genehmigt. Es ist ferner richtig, daß von diesem im kleinen Grenzverkehr in das Zollinland eingebrachten Wein ebenso wie von dem im Großhandelsverkehr eingeführten Wein nach den Vorschriften des deutschen Zolltarifs und des am 1. September 1918 in Kraft getretenen Reichsweinsteuergesetzes Zoll und Steuer erhoben werden muß, u. z. ist die Belastung des Weines, wie der Herr Abg. Noeßch schon ausgeführt hat, eine recht erhebliche. Als Zoll werden für Flaschenwein 75 M. für 100 kg und als Weinsteuern 20 Proz. des Preises erhoben, zu dem der Verbraucher den Wein erstoft. Da eine Flasche mit einem Inhalt von  $\frac{1}{4}$  Liter, wie sie der Ausfuhrerleichterung zugrundegelegt ist, ein Gewicht von etwa 1,3 kg hat, so beträgt der Zoll  $1,3 \times 0,75 = 0,95$  M. und da eine Flasche Wein in der Schweiz etwa 1,45 Frs. kostet, so beträgt die Steuer bei einem dem Umrechnungskurs von 40 Rappen für eine Mark entsprechenden Werte der Flasche Wein von 3,60 M. 20 Proz. von  $3,60 + 0,95$  M. = 0,90 M. Der Wein kommt dadurch den Käufer auf  $3,60 + 0,90 = 5,45$  M. zu stehen, wovon die Belastung durch Zoll und Steuer allein 1,85 M. beträgt. Diese Berechnung geht von der Annahme aus, daß der Wein in der Schweiz mit deutschem Geld bezahlt worden ist. Unterstellt man, daß der Käufer den Wein mit Frankengeld bezahlt hat, so ist nach § 35 der Ausführungsbestimmungen zum Weinsteuergesetz als Umrechnungskurs der Betrag von 0,80 M. für einen Franken zugrunde zu legen, sodaß dann der zur Verteuerung heranzuziehende Wert der Flasche Wein nur  $1,75 + 0,95 = 2,11$  M. beträgt, wovon nur 40 Pfg. Steuer, also 50 Pfg. weniger zu erheben sind. Die Zoll- und Steuerdirektion hat die Grenzämter angewiesen, daß sie zugunsten der Pflichtigen stets von der Voraussetzung ausgehen sollen, daß der im kleinen Grenzverkehr eingebrachte Wein in der Schweiz mit Frankengeld bezahlt worden ist. In diesem Falle werden also dann 50 Pfg. weniger erhoben.

Wollte man allerdings der Grenzbevölkerung schlechtweg den Genuß eines billigen Weines ermöglichen, so müßte man die Eingangsabgaben für die von der Schweiz zur Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr zugelassenen Mengen völlig nachlassen. Indessen sind, wie schon der Herr Abg. Noeßch vorhin ausgeführt hat, zu einem solchen Nachlaß nach Lage der Reichsgesetzgebung die Einzelstaaten nicht ermächtigt. Auch die Reichsregierung selbst ist für einen solchen Nachlaß nicht zuständig. Für einen solchen Nachlaß bedürfte es vielmehr eines Aktes der Reichsgesetzgebung. Es müßte eine entsprechende Ergänzung des Zolltarifs und eine entsprechende Ergänzung des Reichsweinsteuergesetzes eintreten. Ob ein dahingehender Antrag der badischen Regierung Aussicht auf Erfolg hätte, das will dem Finanzministerium bei dem derzeitigen großen Geldbedarf des Reiches und bei der für andere Grenzstaaten sich ergebenden Folgen sehr zweifelhaft erscheinen.

Wie wenig übrigens die Reichsregierung bereit ist, auf Wünsche der Grenzbevölkerung einzugehen, haben wir erst dieser Tage aus einem Schreiben des Reichsministeriums der Finanzen gesehen. Es hat sich die badische Grenzbevölkerung, vertreten durch eine Reihe von Abgeordneten, an das Reichsministerium der Finanzen mit der Bitte gewendet, es möge der Zoll auf verschiedene Lebensmittel, wie sie im Grenzverkehr eingeführt werden, nachgelassen werden. Das Reichsfinanzministerium hat uns diese Eingabe zur Stellungnahme mitgeteilt. Wir haben darauf das Reichsfinanzministerium darauf hingewiesen, daß bei der Bevölkerung an der schweizerisch-badischen Grenze eine große Erbitterung, eine große Erregung

darüber herrscht, daß jetzt, wo die Schweiz wenigstens in geringen Mengen wieder gewisse Lebensmittel hereinläßt, und wo, angesichts des schlechten Standes unserer Valuta, diese Lebensmittel der Bevölkerung ohnehin teuer genug zu stehen kommen, ihr diese Dinge noch durch die Abgabe verteuert werden, und wir haben dem Reichsfinanzministerium zur Erwägung anheimgestellt, ob es sich nicht empfehlen würde, jetzt einmal vorübergehend diese Abgaben im kleinen Grenzverkehr zu suspendieren. Wir haben ferner, gerade was den Wein anbelangt, dem Reichsfinanzministerium gegenüber ausgeführt, daß zwischen Nord- und Süddeutschland ein großer Unterschied bestehe. Nach norddeutschen Begriffen wäre man vielfach versucht, den Wein als Luxusgetränk anzusehen. Das sei bei uns keineswegs die herrschende Auffassung; die Leute seien bei uns an den Wein gewöhnt, der Wein sei ein Volksgetränk, auch auf dem Tische des kleinen Mannes finde man vielfach das Glas Wein; die Leute verstünden es nicht, daß ihnen der Wein so verteuert werde, daß er für sie nicht mehr erschwinglich sei. Wir haben weiter ausgeführt, daß der Wein, der jetzt über die Schweizer Grenze eingeführt werde, keineswegs als Qualitätswein zu betrachten sei. Er sei kein Luxusgetränk, er könne seiner ganzen Beschaffenheit nach nicht dazu verwendet werden, daß er auf dem Umwege über die Grenzbevölkerung etwa den wohlhabenden Klassen im Innern des Reiches zugeführt werde. Wir haben ausgeführt, dieser Wein sei sogenannter kleiner Konsum-, Tisch-, Landwein, wie er gewöhnlich bei uns in Süddeutschland in Weinwirtschaften getrunken werde und vor dem Kriege etwa 20—25 Pfg. das Viertelliter gekostet habe.

Wir haben aber mit diesen Ausführungen bei der Reichsregierung keinen besonderen Eindruck gemacht. Diese hat uns erwidert, daß die Ausführungen unseres Schreibens ihr keinen Anlaß bieten, einem Abbau oder einer Ermäßigung des Volles für Wein, der im kleinen Grenzverkehr aus der Schweiz eingeführt werden soll, auf gefehltem Wege näher zu treten; eine Sonderbegünstigung dieser Art werde sich überdies schon wegen der mit Sicherheit zu erwartenden Berufungen verbieten.

In dem Schreiben an das Reichsfinanzministerium haben wir auch ausgeführt, daß schon jetzt im Zolltarif insofern ein gewisser Vorgang vorhanden sei, als der Zolltarif den Bundesrat ermächtigt, für gewisse Mengen Fleisch, Mehl, Grieß und für gewisse Mengen von Backwaren im kleinen Grenzverkehr Zollfreiheit eintreten zu lassen; diese Zollfreiheit ist dann durch den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag festgelegt worden. Darauf hat uns aber das Reichsfinanzministerium erklärt, daß es bei der dem Bundesrat für den kleinen Grenzverkehr eingeräumten Zollbefreiungsbefugnis sich um Lebensmittel handelt, zu denen keines Erachtens Wein nicht gerechnet werden könne; die Ausführungen des Herrn Abg. Roesch, daß Wein namentlich für alte Leute als Stärkungsmittel und damit gewissermaßen auch als Lebensmittel anzusehen sei, werden offenbar vom Reichsfinanzministerium nicht anerkannt. Zudem, sagte das Reichsfinanzministerium weiter, dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß es auch bei der schärfsten Grenzbeobachtung nicht durchführbar wäre, die freie Einfuhr auf sog. kleine Konsumweine zu beschränken. Das Reichsfinanzministerium befürchtet also offenbar, daß diese Zollfreiheit im kleinen Grenzverkehr dazu benützt werden könnte, höherwertige Qualitäts- und Luxusweine zollfrei über die Grenze in das Innere des Landes zu bringen.

Wir haben endlich dem Reichsfinanzministerium noch mitgeteilt, daß wir die vorhin erwähnte Erleichterung haben eintreten lassen, daß die Zollstellen stets von der Annahme ausgehen sollten, daß der Wein, der aus der Schweiz im kleinen Grenzverkehr hereinkomme, mit Frankengeld bezahlt worden sei, und daß wir dann in der Lage sind, 50 Pfg. Steuer weniger zu erheben. Das Reichsfinanzministerium war aber mit diesen Ausführungen nicht besonders zufrieden; es hat unser Vorgehen gewissermaßen als eine Eigenmächtigkeit bezeichnet, die eine einseitige Begünstigung der Grenzbevölkerung auf Kosten der Reichskasse darstelle, und es hat sogar seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß wir ihm nicht vorher Gelegenheit gegeben haben, seine Stellung zu dieser Absicht zu äußern.

Das Hohe Haus kann aus meinen Ausführungen ersehen, daß wir dem Reichsfinanzministerium gegenüber versucht haben, zu tun, was in unserer Macht steht, daß aber dieses Reichsministerium nicht geneigt ist, in dieser Beziehung eine Ausnahme von den Zollbestimmungen eintreten zu lassen.

In der Beiprechung der Interpellation erhalten das Wort:

Abg. Spang (Zentr.):

Zunächst möchte ich die Ausführungen des Herrn Kollegen Roesch entschieden unterstützen. Die Antwort, die wir soeben von der Regierung bekommen haben, zeigt uns, daß es in Berlin nach der Stürzung des alten Regimes eigentlich nicht anders geworden ist, daß es jedenfalls nicht besser geworden ist (Seiterleit). Es ist höchst sonderbar, von welchen Gesichtspunkten aus man in Berlin den Wert des Weines betrachtet. Wir wissen ja namentlich am Oberrhein, daß dort die Bevölkerung bezüglich des Weines sehr übel daran ist, daß man aber doch auch gern einmal ein Viertelein trinken möchte. Sie alle wissen, daß dort oben nicht sehr viel Wein wächst. Die Weine sind aber so hoch im Preise gestiegen, daß ein gewöhnlicher Bürger sich kein Viertelein Wein mehr leisten kann.

Was die Stumpen anlangt, so ist es höchst auffallend, daß auch hier die Regierung jede Möglichkeit unterbindet, diese Stumpen auf anständige Weise hereinzubringen. Herein kommen sie ja doch — aber auf dem Wege des Schmuggels, und zwar des Bandenschmuggels — und das Publikum, welches diese Stumpen raucht, muß den Schmugglern kolossale Preise zahlen, während andererseits die Regierung die schlechte Valuta ins Feld führt. Ob das der richtige Weg ist, möchte ich bezweifeln. Ich glaube aber, man geht der Sache nicht richtig auf den Grund. Das Übel bei dieser Geschichte ist unsere Kriegsgeellschaftswirtschaft in Berlin (Sehr richtig!). Ich habe schon im vorigen Jahre einen drastischen Fall in dieser Beziehung vorgetragen. Da haben die oberbadischen Städte ein großes Quantum Obstmost zum Preise von 36 Pf. unter Berechnung der Valuta einführen wollen — und die Berliner J. C. G., die „Zionistische Erdrosselungsgesellschaft“ (Seiterleit) hat es verhindert!

Präsident Kopf (unterbrechend):

Herr Abg. Spang, ich kann es nicht zulassen, daß eine Reichsstelle als „Erdrosselungsgesellschaft“ bezeichnet wird; ich muß diesen Ausdruck rügen.

Abg. Spang (fortfahrend):

Sie hat es dann fertig gebracht, dem oberbadischen Städteverband ihren Apfelwein zum Preise von 1,06 M. anzubieten. Das war dann das bessere und das gerechtere Geschäft! Ich glaube, wenn wir nicht dazu übergehen, endlich einmal diese Kriegsgeellschaften auszurotten, dann werden bei uns keine besseren Zustände eintreten (Sehr richtig! und Beifall).

Abg. D. Soldermann (D. Dem. P.):

Ich komme aus dem Gebiete des kleinen Grenzverkehrs und bin also schon dadurch veranlaßt, zu der Interpellation des Herrn Kollegen Roesch zu sprechen. Ich habe auch kürzlich in derselben Angelegenheit eine kurze Anfrage an die Regierung gerichtet und ungefähr dieselbe Antwort erhalten, die uns heute zuteil geworden ist.

Ich muß es bedauern, daß in dieser Sache keine Abhilfe möglich erscheint. Das erbittert, verärgert und verstimmt die Bevölkerung im Gebiet des kleinen Grenzverkehrs. Es ist psychologisch auch durchaus erklärlich, daß es verstimmt und verärgert. Bei der besonders schweren Ernährungslage in diesem Frühjahr hat plötzlich die Schweiz für eine ganze Anzahl wichtiger Lebensmittel in kleinen Quantitäten, zunächst für Wein und Orangen, dann eine Woche später für Kaffee, Tee, Schokolade, für Mehl, Dörngemüse, Dörrobst und dergleichen ihre Grenzen aufgetan.

Für unsere Bevölkerung im kleinen Grenzverkehr war das eine große Freude. Sie hat mit Freude die Möglichkeit ergriffen, nun einigermaßen wenigstens sich in ihren Lebensmitteln besser versorgen zu können. Trotz der ungeheuren Verteuerung durch die Valuta griff die Bevölkerung in Masse darnach; sie ist in Massen nach der Grenze hinüber gewandert, bei uns nach Riehen und nach Basel, und so wird es wohl an der ganzen Strecke der Grenze gewesen sein. Um so mehr hat sich in der Bevölkerung Mißstimmung angehäuft, daß zu den sehr teuren Preisen, die sie bezahlen mußte infolge des schlechten Standes unserer Valuta, auch noch der deutsche Zoll gekommen ist, der zum Teil ganz erheblich ist, wie sie aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Roesch vorhin entnom-

men haben werden, und daß die Umständlichkeit der Zollabgabe noch hinzukam, wo die Leute oft stundenlang warten mußten, bis sie abgefertigt werden konnten, weil ein Massenandrang stattfand. Ich erkenne durchaus an, daß der letztere Mißstand, soweit irgend möglich, abgeschafft worden ist. Aber der Zoll ist geblieben und er wird als eine unnötige Verteuerung empfunden in unserer Bevölkerung, als eine bezatorische Maßnahme. Mag man in rechtlicher Hinsicht darüber denken, wie man will, das ist die Stimmung in unserem Grenzgebiet.

Gewiß hat die Bevölkerung an der Grenze eine gewisse Bevorzugung durch die Möglichkeit mittels des kleinen Grenzverkehrs bestimmte Lebensmittel im kleinen Quanten zu erhalten. Aber diese Gemeinden an der Schweizer Grenze sind auch während des ganzen Krieges meist außerordentlich stark mit Einquartierung belastet gewesen, während große Teile des Landes vollständig davon verschont geblieben sind, und darum ist ihnen auch aus diesem Grunde, eine kleine Erleichterung in der Lebensmittelversorgung wohl zu gönnen. Ich möchte beifügen: Es kommt das, was durch den kleinen Grenzverkehr hereinkommt, nicht nur der Grenzbevölkerung zu Gute. Während des Kriegs, ist, das darf ich wohl sagen, solange es möglich war, kein Päcklein hinausgegangen ins Feld aus dem Grenzgebiet, ohne daß auch ein Päcklein Schweizer Stumpen und Schokolade dabei war. Das ist vielen Tausenden von Soldaten zu Gute gekommen, nicht nur solchen, die aus dem Grenzgebiet stammen, sondern auch vielen anderen. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, daß auch jetzt das, was dort hereinkommt, weit über das Grenzgebiet auch manchen anderen Personen zu Gute kommt. Mancher im Gebiet des kleinen Grenzverkehrs versagt sich etwas von dem, was er dort bekommen kann, um es Verwandten, Freunden oder irgend wie eben Näherstehenden im Lande zukommen zu lassen, wie vorhin bereits ausgeführt worden ist. Es ist auch weiterhin kein Geheimnis, daß auf dem Wege des Schmuggels und der Schiebung ohne Zoll mehr hereinkommt, als auf legalem Weg.

Ich möchte nicht unterlassen, bei diesem Anlaß hervorzuheben, daß die Bevölkerung des Grenzgebiets der Schweiz dankbar ist, daß sie trotz eigener großer Knappheit an Lebensmitteln es doch immer noch ermöglicht hat, den kleinen Grenzverkehr in Bezug auf Lebensmittel aufrecht zu erhalten, in Bezug auf Fleisch sogar zweimal monatlich bis vor kurzem. Während der längsten Zeit des Krieges bis vor wenigen Monaten noch konnte man zweimal monatlich Fleisch oder Würst herüberholen, obwohl die Schweiz selbst sehr knapp an Fleisch war und selbst schon fleischlose Tage eingeführt hatte. Die Bevölkerung an der Grenze dankt es der Schweiz, daß sie es ermöglicht hat, obwohl sie selbst knapp war an diesen Lebensmitteln.

Gewiß, das Reich würde einen kleinen Verlust an Einnahmen erleiden, wenn dieser Zoll aufgehoben würde, aber es wäre diese Maßnahme nur eine vorübergehende, keine dauernde. Gewiß, das Reich braucht Geld, darüber ist ja gar kein Zweifel. Aber es braucht doch auch die Verhütung von Mißstimmung, von unnötiger und überflüssiger Verärgerung. Es ist ohne dies genug davon vorhanden. Es liegt auch im Interesse des Reiches Mißstimmung zu verhüten. Darum muß ich mein Bedauern aussprechen, daß auch weiterhin keine Abhilfe möglich zu sein scheint, und ich möchte der Erwartung Ausdruck geben, daß unsere Regierung doch noch einmal mit aller Energie versucht, ob nicht irgend wie Abhilfe geschaffen werden könnte. Unsere Bevölkerung an der Grenze würde nicht verstehen, daß dieser Zustand, dessen Beseitigung nur vorübergehend gedacht ist, trotzdem erhalten bleiben sollte.

Abg. Hartmann (Zentr.):

Ich habe über die Einfuhr von Wein nichts zu sagen. Ich möchte mich nur mit einigen Worten mit dem befassen, was der Kollege Roesch betreffs der Einfuhr von Schweizerstumpen gesagt hat und über die Zigarren und ihren Preis im besonderen.

Ich bin der Meinung, daß wohl eine Erleichterung für verschiedene Dinge hinsichtlich des Zolls gestattet werden sollte. Wogegen ich mich aber wenden muß, ist das, daß eine Erleichterung auch für die Einfuhr von Tabakfabrikaten stattfinden soll. Hiergegen müssen sich nicht nur die Tabakarbeiter, sondern muß sich die gesamte Tabakindustrie auf das allerenergischste zur Wehr setzen aus dem einfachen Grunde, weil wir zur Zeit in Deutschland Mangel an Rohstoffen haben und es notwendig wäre, daß das Reich eine Erleichterung gewährt für die Einfuhr von Rohstoffen, damit die Tabakarbeiter beschäftigt werden können. Das ist eher notwendig, als die

Einfuhr von Fertigfabrikaten. Wir sehen, daß jede Woche einige Filialbetriebe von Zigarrenfabriken geschlossen werden müssen, und daß das Heer der Arbeitslosen sich fortwährend vergrößert. Wenn man nun von seiten des Reiches die Einfuhr von Rohstoffen gesperrt hat, kann man nicht auf der anderen Seite verlangen, daß eine Einfuhr von Fertigfabrikaten, von Tabakerzeugnissen gestattet wird.

Was die Preise von Zigarren anbelangt, so möchte ich betonen, daß man hier die reelle Industrie und die realen Fabrikanten unter keinen Umständen damit belasten darf. Es gibt noch eine ganze Masse von Zigarrenfabrikanten reellster Art, die noch Zigarren zum Preis von 200 bis 300 M. das Tausend liefern, die ganz gut zum Preis von 35 bis 45 Pf. abgesetzt werden könnten. Wenn heute dafür 80 Pf. und eine Mark und noch mehr verlangt wird, so liegt das an dem unerhörten Ketten- und Schleichhandel, der mit den Fabrikaten getrieben wird. Das ist die Ursache, warum wir die jetzigen Preise für Rauchwaren zahlen müssen. Ich will nur ein Beispiel anführen, das mir kürzlich ein Fabrikant mitgeteilt hat. Er hat sein eigenes Fabrikat, das er für 320 M. verkauft hat, in einem Geschäft wiedergekauft, zu 1.20 M. das Stück, das ist also ein Aufschlag von 80 M. für das Mille ab Fabrik bis zum Raucher. Das sind die Aufschläge, die heute vom Zwischenhandel genommen werden. Da sollte man einmal dazwischen fahren und für gerechtere Preise sorgen, anstatt die Fabrikation dafür beschuldigen.

Was die Qualität anlangt, so möchte ich Herrn Roesch sagen, daß sie nicht mehr gut sein kann. Wir haben heute nur noch deutsche Tabake zu verarbeiten, höchstens daß man noch etwas ausländisches Deckblatt hat. Da kann die Qualität nicht mehr so gut sein wie früher. Wenn wir wieder gute Qualitäten haben wollen und gerechte Preise für Tabakfabrikate geschaffen werden sollen, so kann das nur geschehen, wenn die Grenzen geöffnet werden für die Einfuhr von Rohstoffen. Dann wird die Qualität besser und die Preise werden entsprechend herunter gehen. Ich möchte die Regierung bitten, bei der Reichsregierung entsprechend vorzugehen, daß in diesem Sinne gehandelt wird.

Abg. Großhaus (Soz.):

Es ist ganz selbstverständlich, daß insbesondere auch die Abgeordneten, die an der Grenze ihren Wohnsitz haben, zu dieser Frage Stellung nehmen. Es ist leider so, wie es der Herr Abg. D. Soldermann hier dargelegt hat. Die Bevölkerung in den Grenzgebieten ist über den Zustand, wie er heute besteht, über die Abgabe der Zölle selbst auf die notwendigsten Lebensmittel, ich will nicht gerade sagen erboht, aber doch ein wenig verstimmt. Es ist auch richtig, daß die Lebensmittel und Genussmittel, die von der Schweiz zu uns durch Inlandbewohner eingeführt werden, nicht ausschließlich den Konsumenten an der Grenze zugute kommen. Es ist ja auch während des Krieges tatsächlich so gewesen, daß Schokolade, Hartwurst und andere Dinge, die eingeführt werden durften, nicht nur in die Hände der an der Grenze wohnenden Konsumenten gekommen sind, sondern daß insbesondere von diesen eingeführten Waren, ich darf wohl sagen, der größte Prozentsatz ganz besonders unseren Soldaten draußen zugute gekommen ist.

Aber die Bevölkerung an der Grenze ist der Ansicht, daß die Erhebung von Zöllen in der gegenwärtigen Zeit eigentümlich mehr einer Schikane gleichkommt und will uns glauben machen, daß die Erhebung von Zöllen selbst auf die notwendigsten Nahrungsmitteln daraus resultiere, daß eben trotz Revolution und trotz Demokratisierung unseres Staatswesens alles beim Alten geblieben sei und daß die Regierungen, zunächst natürlich die badische — obgleich sie unschuldig daran ist —, aber vor allen Dingen die Reichsregierung nicht willens sei, auch in der großen Notlage, in der sich unser Volk befindet, wenigstens in dieser Beziehung etwas entgegenzukommen. Sie führt es also auf einen bestimmten Bürokratismus, auf eine Engherzigkeit, in der Stellungnahme der Regierung zurück, die nicht in den tatsächlichen Verhältnissen wurzelt, wie sie nun einmal an der Grenze bestehen.

Wir haben bis vor kurzer Zeit an der Grenze die Genugtuung gehabt und das Entgegenkommen genießen dürfen, daß die Schweiz uns erlaubte, alle 14 Tage ein Pfund Fleisch oder ein Pfund frische Wurst einzuführen. Und es ist tatsächlich der Fall gewesen — und es ist auch heute noch so —, daß die Familien unterschiedslos, die Familien aller Schichten der Bevölkerung, die Familien der wohlhabenden Kreise, des Mittel-

standes und insbesondere gerade der ärmeren Bevölkerungsteile, welche die Arbeiterfamilien u. Familien der kleinen Angestellten und Beamten umfassen, mit einer gewissen Sehnsucht jeweils darauf warten, daß wieder die 14 Tage um sind und sie mit ihrer Grenzkarre hinüberwandern können, um wenigstens die geringen Quanten einzuführen, die die Schweiz freigegeben hat. Wir dürfen z. B. — um nur einiges herauszugreifen — ein halbes Pfund Kaffee einführen. Ich gebe gern zu, daß Kaffee kein Nahrungsmittel ist. Aber wir wissen doch, daß er eine ganz bedeutende Rolle bei unserem Volke spielt. Wir dürfen außerdem alle 14 Tage ein halbes Pfund Schokolade einführen und so noch verschiedene kleine Dinge, entweder das eine oder das andere.

Es ist also nicht so zu verstehen, als ob die Grenzbevölkerung dadurch, daß sie durch die Erlaubnis, sich kleine Quantitäten dieser Nahrungs- und Genußmittel einführen zu dürfen, wesentlich besser gestellt wäre als der Bevölkerungsteil, der nicht in der Grenzzone von 15 Kilometer liegt, also nicht imstande ist, sich diesen Vorteil der Einfuhr zu verschaffen.

Es ist also nicht viel, um was es sich handelt, aber immerhin ist die Bevölkerung darauf angewiesen u. ich meine, die Regierung müßte doch dazu übergehen, schon in Rücksicht auf unsere allgemeinen Ernährungsschwierigkeiten, eine Erleichterung der Einfuhr zu gewähren. Sind die Familien, besonders die ärmeren Schichten, froh, wenn es ihnen gelingt, alle 14 Tage ein kleines Quantum einzuführen, dann kommt der Zoll, dann kommt die Zollverwaltung, und die Zollorgane erheben einen ganz respektablen Betrag für die Einfuhr. Das erbittert. Und ich meine doch, daß die Regierung allen Ernstes dazu übergehen sollte, mit allem Nachdruck bei unserer Reichsregierung in Berlin diese Zustände darzulegen, um möglichst eine Erleichterung bei der Einfuhr dieser kleinen Quantitäten von Lebens- und Genußmitteln zu erreichen.

Dann aber erweckt es den Eindruck an der Grenze — und ich möchte sagen: das ist betäubend —, daß die Zollorgane gar nicht klar sind über die Auslegung der Zollgesetzgebung selbst. Die Erhebung der Zölle wird nämlich grundverschieden gehandhabt. Wer der Auffassung wäre, daß man in Konstanz für ein Paket Stumpen genau so viel Einfuhrzoll bezahlen müsse wie in Nelsingen oder an irgend einer anderen Durchgangsstelle, der müßte seine Ansicht korrigieren. Der Zoll wird nämlich recht unterschiedlich erhoben. Vor mir liegt — um nur ein Beispiel anzuführen — ein Zeitungsausschnitt, in dem festgestellt wird, daß an nur zwei Durchgangsstellen, Konstanz und Gottmadingen, grundverschiedene Einfuhrzölle erhoben werden. Ich mache daraus der Regierung selbstverständlich keinen Vorwurf; ich glaube, daß es darauf zurückzuführen ist, daß da u. dort ein Zollbeamter ist, der die Tarife nicht so durchstudiert hat, wie es eben notwendig gewesen wäre, und vielleicht ist es auch möglich, daß man im Sturm und Drang tatsächlich einmal etwas übersehen hat, daß da einem Beamten solche Irrtümer unterlaufen. Aber besser wäre es doch, wenn einheitliche Zollsätze erhoben würden, weil doch in letzter Linie wieder die Bevölkerung dadurch erregt wird. Es heißt doch in Nelsingen: „In Konstanz können sie ein Paket Stumpen für 45 Pfennige einführen, da sind sie besser dran als wir in Nelsingen, wir müssen 70 oder 80 Pfennige für unser Paket Stumpen als Einfuhrzoll bezahlen.“ — Also auch in dieser Beziehung wäre es notwendig, einmal nach dem Rechten zu sehen und zu versuchen, eine Einheitlichkeit herbeizuführen.

Die Grenzbevölkerung wäre auch schon dankbar, wenn die Zölle auch nur vorübergehend aufgehoben werden könnten. Ich bin überzeugt, die Regierung würde sich den Dank der weitesten Kreise, und ganz besonders der minderbemittelten Kreise — die ihr, ich zweifle nicht daran, in erster Linie am Herzen liegen — erwerben, und zweifellos würde auch die deutsche Regierung sich zu einem solchen Opfer bereit erklären.

Aber ich meine, auch aus politischen Gründen wäre es notwendig, daß die Regierung gerade jetzt bezüglich der Zölle im kleinen Grenzverkehr einen anderen Standpunkt einnimmt. Die Unzufriedenheit, die an der Grenze besteht, bleibt drüben über der Grenze nicht unbekannt, und es ist ganz zweifellos, daß diese Mißstimmung, die lediglich durch die Erhebung der Zölle im kleinen Grenzverkehr hervorgerufen worden ist, da und dort jenseits der Grenze ganz anders beurteilt wird, als sie ihrer Entstehungsurfache nach eigentlich beurteilt werden sollte.

Man sieht jenseits unserer Grenzpfähle immer auf die Ansicht, als ob diese allgemeine Unzufriedenheit, wie wir sie an der Grenze aufgrund dieses kleinen, eigentlich gering-

fügigen Anlasses zu verzeichnen haben, als ob diese allgemeine Unzufriedenheit eigentlich die Signatur unseres Volkes wäre, daß sie eigentlich in unserem Volke allgemein, also in ganz Deutschland, vorhanden wäre. Ich sage, das ist ein Trugschluß, aber man hat auch während des Krieges es verstanden, solche Trugschlüsse zu verhindern oder man hat sie zu verhindern versucht. Man hat auch dort die Grenze abgesperrt, um ins Ausland keine Mitteilungen über die Stimmung im Inlande gelangen zu lassen.

Dann haben wir vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus ein Interesse daran, daß das Ausland nicht etwa den Eindruck gewinnt, als ob bei uns im Innern Mißstimmung, Unruhe, Beunruhigung im allgemeinen vorhanden wäre. Ich meine, unser Kredit steigt, und auch das Vertrauen zu uns, zum deutschen Volke, zu seinen Einrichtungen, ich meine, der Handel findet eher wieder die Fäden, die notwendig sind, wenn wir zu dem gelangen wollen, was wir doch alle wünschen, zu dem Aufstieg in wirtschaftlicher Beziehung. Auch von diesem kurz skizzierten Standpunkte aus wäre es notwendig, daß die Regierung in Berlin von ihrem Standpunkte abgeht.

Dann möchte ich zum Schluß noch ein kurzes Wort zu den Darlegungen des Herrn Kollegen Hartmann äußern. Ich habe gerade Gelegenheit gehabt, dieser Tage über dieses Thema mich mit einem badischen Zigarrenfabrikanten zu unterhalten und er hat dieselbe Klage angeführt, daß durch die Einfuhr von Tabak und Stumpen die badische Zigarrenindustrie, die Tabakindustrie in erster Linie, dann aber auch die Arbeiter selbst geschädigt werden könnten. Nun muß ich schon sagen, ich würde mich nicht hierherstellen, wenn ich nicht die Gewißheit hätte, daß durch die Einfuhr von Rauchartikeln, von Tabak und Stumpen, wirklich eine Schädigung der badischen Arbeiterschaft zu verzeichnen wäre. Aber ich kann das zunächst ohne weitere Begründung nicht annehmen. Denn ich glaube, wir haben doch vor allem ein großes Bedürfnis an Rauchwaren. Es ist ein ungeheurer Mangel vorhanden, der also zunächst durch die Einfuhr gedeckt werden könnte (Abg. Hartmann: Rohtabak einführen!). Ganz recht, ich komme darauf noch. Ich glaube auch nicht daran, daß durch die Einfuhr die Inlandsproduktion wesentlich geschädigt werden könnte, weil mir versichert worden ist, daß wir eigentlich das, was zur Herstellung der Zigarrenindustrie oder der Rauchwarenindustrie notwendig wäre, Rohstoffe, nicht in dem Maßstabe zur Verfügung haben, wie wir es haben sollten, und daß also eine Gefahr, daß die Zigarren oder Rauchwaren, die im Inlande hergestellt werden, nicht abgesetzt werden könnten, nicht besteht.

Nun wurde mir aber folgendes versichert. Es seien große Gärungslager vorhanden, in denen hervorragend große Mengen von Rohtabaken, sagen wir Rohstoffen aufgehäuft wären, die aber jetzt noch zurückgehalten würden, weil die Deckblätter, — Sumatra und wie sie alle heißen — noch nicht greifbar wären. Ich betone, es ist nicht meine Ansicht, sondern das, was mir der Fabrikant gesagt hat. Er ist nun der Ansicht, daß jeder Fabrikant nun noch ein gewisses Quantum von Deckblättern habe. Er habe da noch einen Rest und dort schließlich noch etwas greifbar finden und kaufen können. Die Regierung oder die maßgebenden Instanzen möchten jetzt dazu übergehen, von diesem Tabak, der in den Gärungslagern aufgehoben sei, an die Produzenten abzugeben, wodurch dann die Zigarrenindustrie wieder Beschäftigung hätte. Er hat mir versichert, daß er für seine Arbeiter, — es handelt sich um ungefähr 80 Arbeiter — nur noch wenige Wochen Rohmaterial hätte. Und ich bin der Ansicht, wenn es Tatsache ist, wenn der Mann mich in dieser Hinsicht recht informiert hat, daß die Frage bald aktuell würde, ob eine Möglichkeit besteht, diesen in den Gärungslagern aufgespeicherten Rohtabak baldmöglichst der Produktion zuzuführen, um eine Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie hinauszuhalten. Mehr kann ich dazu nicht sagen, einmal, weil ich nicht Fachmann bin, und zum zweiten, weil ich nur von einer Seite, von der Seite des Fabrikanten, informiert bin.

Aber am Schluß möchte ich doch dem Gedanken noch Raum verleihen, der mich beschlichen hat. Ich glaube, es gibt doch eine Anzahl Fabrikanten, die jetzt das Wohl ihrer Arbeiter vorschreiben, um auf Grund dieses angeblichen Interesses für ihre Arbeiterschaft — wenn es auch hart klingt, ich glaube, es wird nicht ganz unrichtig sein — mehr und mehr Geschäfte machen zu können, wieder ins Volle greifen zu können; vielleicht hat sie der jetzige Zustand nicht befriedigt (Zurufe rechts). Wichtig ist allerdings, daß die Spannung zwischen dem Ankauf des Tabaks und dem Verkauf der fertigen Ware eine solch' ungeheure

ist (Abg. Mager: Das ist des Pudels Kern!), daß es zweifellos eine Notwendigkeit wäre, daß baldmöglichst untersucht würde, inwieweit diese außerordentlich große Spannung gerechtfertigt ist. Das müßte auch eine Aufgabe derjenigen Kreise sein, die ein Interesse daran haben, daß die Bevölkerung, sagen wir die rauhe Bevölkerung, von den Tabakindustriellen nicht in diesem Maße ausgebeutet wird. (Zuruf bei den Demokraten: Industrielle sind es nicht!) — Und wenn es die Industriellen nicht sind, dann sind es die Zwischenhändler, oder, wie der Herr Kollege Hartmann richtig gesagt hat, die Schieber von Tabakfabrikaten — gut, dann müßte die Regierung dazu übergehen, den die Tabakfabrikate verteuernenden Elementen das Handwerk zu legen (Sehr richtig! beim Zentrum). Man kann ohne Schaden für die Tabakarbeiter dazu übergehen, ein Quantum der Stumpfen zollfrei nach dem Inland aus der Schweiz einführen zu lassen, und ich bitte die Regierung, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in der jetzigen schweren Zeit, in der wir uns bezüglich unserer Volksernährung befinden, auf Lebens- und Genußmittel Zölle nicht mehr erhoben werden (Beifall).

Abg. Hartmann (Zentr.):

Ich möchte nur eine Richtigstellung machen betreffs der Rohlabake, die in den Gärungslagern sind. Gewiß befinden sich noch Rohlabake in den Gärungslagern, das ist deutscher Tabak, und der wurde niemals früher als Ende Juli verteilt, weil er dann erst die Vergärung durchgemacht hat, die nötig ist. Die erste Vergärung hat er durch, die zweite aber noch nicht, und wenn er zur Zigarrenfabrikation geeignet sein soll, wenn eine gute Zigarre daraus gemacht werden soll, dann muß die Vergärung voll durchgeführt sein. Und wenn die Verteilungsstelle den Tabak eher verteilt hätte, dann wäre unsere Gesamtindustrie eher zu Ende gewesen mit dem Rohlabak. Der deutsche Tabak stellte früher nur ein Drittel der gesamten Verarbeitungsmenge dar, und wenn wir nur deutschen Tabak verarbeiten, sind wir damit in einem Drittel Jahr fertig und haben zwei Drittel Jahr nichts mehr zu arbeiten. Das ist gehupft wie gesprungen, ob wir den Tabak jetzt verteilen oder erst 1—2 Monate später.

Die Besprechung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält:

Abg. Roesch (Soz.):

Ich will nur noch wenige Bemerkungen machen, da ich den Eindruck habe, daß in Berlin, zur Zeit wenigstens, auf diesem Gebiet bedauerlicherweise nichts zu erhoffen ist.

Der Herr Kollege Hartmann hat die Frage der Einfuhr der Schweizer Stumpfen in Verbindung gebracht mit dem Kapitel der Arbeiterfrage. Ich gebe zu, daß die Sache etwas für sich hat; allein in der Jetztzeit ist es einem Oberländer Arbeiter wie auch einem Oberländer Bauern nicht möglich, eine deutsche Kopszigarre zu kaufen. Lieber rauchen sie gar nichts. Aus der Feststellung dieser Tatsache werden Sie wohl ersehen, Herr Kollege Hartmann, daß die badischen Tabakarbeiter absolut nicht geschädigt würden, wenn wir größere Mengen Schweizer Stumpfen in unser Gebiet hereinbrächten. Ich meine also, das sollte kein Anlaß für die Regierung sein, in dem alten Thema bezüglich der Verzollung der Schweizer Stumpfen weiter zu fahren.

Nun will ich Ihnen nur noch ein kleines Beispiel anführen, wie es mitunter an der Grenze unter dem Gesichtswinkel der bestehenden Bestimmungen zugeht. Ich war dieser Tage in Würzburg, und da sagte meine Schwägerin zu mir: „Diese wunderschönen Orangen, wenn sie nur nicht so teuer wären!“ Ich fragte: „Was kostet hier eine Orange?“ Antwort: „Das Stück 2 M.“. Wir an der Grenze wissen, daß wir starke Quantitäten Orangen über die Grenze hätten bringen können, wenn nicht unsere deutschen Zollbestimmungen dem hindernd im Wege wären. Ein Lössacher Geschäftsmann teilte mir mit, daß er sich dazu habe bereit finden lassen, diejenigen Orangen, die über die Grenze herüberkommen, aufzukaufen, und sie dann weiter in das Land hereingleiten zu lassen. Bekanntlich können ärmere Familien die Orangen in Basel nicht kaufen und sie kaufen sie auch nicht. Der Geschäftsmann hat nun diesen ärmeren Familien erklärt, er sei bereit, jedes mal die 10 Kilogramm Orangen pro Woche von ihnen abzunehmen, wenn sie sie bringen, um diese Orangen auf den allgemeinen Markt zu bringen. Was tut nun die deutsche Zollbehörde? Sie läßt Zollbeamte aufmarschieren; diese erklär-

ten alle Orangen für beschlagnahmt, wie sie von dem Geschäftsmann von den ärmeren Leuten aufgekauft wurden und nahmen den Angestellten dieses Geschäftsinhabers fest, der dann auf Veranlassung des Hauptsteueramts durch mit Karabinern bewaffnete Grenzwachter dahin abgeführt wurde, und das Verfahren nahm seinen Gang. Das sind in der jetzigen Zeit Vorkommnisse und Maßnahmen, wie sie aus dem Handgelenk heraus eigentlich ganz von selbst nicht vorkommen sollten. Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Diesen Grundsatz hat hier der Herr Staatsminister von Bodman schon während des Krieges einmal betont, und man sollte füglichweise von unseren höheren Zollinstanzen erwarten, daß sie manchmal das Gesetz in bestimmten Zeiten und in bestimmten Stunden nicht kennen. Es wird hier eine ungeheure Verbitterung unter die Bevölkerungsmassen getragen. Die Orange ist ja gewiß kein Nahrungsmittel, das soll ja zugegeben sein. Aber welcher Mensch genießt im Sommer nicht auch einmal gerne eine Orange? Jedem Kind kann man damit eine Freude machen. Wenn wir die Orangen in Massen hätten aufkaufen können, so würde ganz sicher in Würzburg eine Orange heute nicht 2 M. kosten!

Nun schreiben mir Arbeiter an der Grenze bei Lössach — er handelt sich um die Fabrik Schusterinsel — sie hätten auch mit Berlin, mit der deutschen Regierung, traurige Erfahrungen machen müssen. Nachdem die Schweiz verschiedene Lebensmittel freigegeben hat, hat die dortige Fabrikleitung sich nach Bern gewandt und hat erklärt, die Fabrik als solche sei bereit, für ihre Arbeiter zu sorgen, und sie würde die Lebensmittel kaufen. Sie bekam von Bern eine zustimmende Antwort, daß größere Mengen der Fabrik zur Verfügung gestellt würden. Allein in Berlin habe es geheißen: Das gibt es nicht, auf Grund der deutschen Zollbestimmungen und infolge der deutschen Valuta kann eine Einfuhr für diese Fabrik nicht gestattet werden.

Ein anderer Fall: Ein Grenzbewohner — dieser Mann war 4½ Jahre im Krieg — kommt zu mir und sagt, er habe in Basel 800 Ziegel für 200 Frs. kaufen können, nachdem er im ganzen Bezirk diese 800 Ziegel für sein Haus, das notwendig umzudecken war, nicht erhalten konnte. Er kaufte die Ziegel in Basel. Der Reichskommissar für die Einfuhrbewilligung nimmt sie ihm wieder weg — einem Mann, der hart an der Grenze wohnt und 4½ Jahre im Krieg war!

Sie sehen also, wie es in der jetzigen Zeit zugeht, daß man manchmal in den Büros unserer Behörden für die jetzige Zeit absolut kein Verständnis hat; das muß laut und deutlich festgestellt werden! Im Anschluß an diese Tatsachen haben wir uns entschlossen, einen Antrag einzubringen, und ich darf das Haus wohl ersuchen, demselben zuzustimmen, nicht allein im Interesse der Grenzbevölkerung, sondern im Interesse des ganzen badischen Volkes, wie wir ruhig sagen dürfen. Wir wollen und müssen verlangen, daß uns bezüglich derjenigen Artikel, die wir aus der Schweiz, unserem nächsten Grenzland, erhalten können, seitens der Regierung nicht mehr Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, als absolut notwendig erscheint. Dieser Antrag lautet:

„Im Anschluß an die heutige Aussprache über die Interpellation Roesch in Sachen der ausländischen Lebensmittel wird die Regierung nochmals aufgefordert, ungefäumt in weitere Verhandlungen mit der Reichsregierung einzutreten, zwecks sofortiger vorübergehender Aufhebung des Zolls in dem kleinen Grenzverkehr.“

Auf Antrag des Abg. Schön wird die Besprechung der Interpellation nochmals eröffnet, worauf der Präsident den Eingang des eben verlesenen Antrages der Abgg. Roesch und Gen. bekannt gibt.

In der Beratung über diesen Antrag ergreift niemand das Wort.

Mit Zustimmung des Hauses wird alsbald über den Antrag abgestimmt und derselbe einstimmig angenommen.

Zur Beantwortung der kurzen Anfrage der Abgg. Sahn und Gen.:

„Ist der Regierung bekannt, daß trotz des bestehenden großen Mangels an Zement von Mannheim 2000 Tonnen zu Schiff nach Holland ausgeführt werden sollten? Welche Maßnahmen hat die Regierung hiergegen ergriffen?“

erhält hierauf das Wort:

## Arbeitsminister Räder:

Durch eine Mitteilung aus Mannheim erhielt das Ministerium am 2. d. Mts. davon Kenntnis, daß eine größere Ladung von Zement nach Holland ausgeführt werden soll. Die sofort eingeleitete Untersuchung ergab, daß die Portland-Zementfabrik Heidelberg und Mannheim auf Grund einer Ausführbewilligung des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligungen mit zwei Schiffen 18—2000 Tonnen Zement nach Holland ausführen wollte, daß aber für die Ausfuhr ein Freigabeschein nach der badischen Verordnung vom 7. Januar 1919 über die Baustoffbewirtschaftung und Bautenprüfung nicht ausgestellt war. Nach dieser Verordnung ist der Zement in Baden beschlagnahmt worden. Zur Abgabe in Mengen über 5 Tonnen ist eine besondere Freigabe durch das Landeswirtschaftsamt vorgeschrieben. Die genannte Firma hat gegen diese Bestimmung verstoßen und es war deshalb nur ein Vollzug der genannten Vorschrift, daß das Ministerium die Ausfuhr verhinderte. Diese Maßnahme ist aber auch sachlich durchaus begründet. Es besteht seit Monaten in Baden wegen der geringen Kohlenzufuhr ein außerordentlicher Mangel an Zement, und die Erstellung von Kleinwohnungsbauten wird dadurch erheblich verzögert. Verschiedene Baugenossenschaften mußten den Bau wegen Mangel an Zement einstellen. Die Portland-Zementwerke Heidelberg verlangen für Lieferung von Zement Fristen von 3 bis 4 Monaten. Augenblicklich liegen sie für die Dauer von etwa 8 Tagen wegen Kohlenmangels still. Zur Beseitigung der bestehenden großen Wohnungsnot, ist unbedingt notwendig, daß gerade jetzt während der günstigen Bauzeit möglichst viel gebaut werden kann, um für den Winter eine Erleichterung auf dem Wohnungsmarkte zu schaffen. Es wäre von der Regierung ganz unverantwortlich, wenn sie im jetzigen Zeitpunkt der größten Knappheit von Baustoffen eine so erhebliche Ladung von Zement nach dem Auslande abgehen ließe. Mit dem Zement, der in das Ausland verschoben werden sollte, können ungefähr 190 kleine Wohnhäuser erstellt werden (Hört, hört!).

In einem Artikel der „Heidelberger Zeitung“ vom 5. d. Mts. wird nun in scharfer Weise gegen die Regierung Stellung genommen und behauptet, die Regierung wisse wohl nicht, daß die Ausfuhr notwendig sei, um aus dem Auslande Lebensmittel zu beschaffen. Nach dem Artikel könnte man annehmen, die Firma habe lediglich im öffentlichen, allgemeinen Interesse gehandelt, wofür ihr am Ende noch der Dank des Vaterlandes gebühre. Ich möchte aber stark bezweifeln, ob das zutrifft, oder ob die Firma nicht den infolge unserer ungünstigen Valuta durch den Verkauf im Auslande ihr erwachsenden Gewinn von mehreren hunderttausend Mark einstecken wollte (Hört, hört!). Es ist richtig, daß Ausfuhr notwendig ist, um Lebensmittel und Rohstoffe einzuführen. Aber man darf solche Waren nicht in einem Augenblick ausführen, wo man sie im Inlande selbst so notwendig braucht wie das liebe Brot. Die Wohnungsnot ist so groß, daß im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unbedingt vor Winter noch Abhilfe geschaffen werden muß. Die Bautätigkeit wird jetzt in der Hauptsache durch den Mangel an Ziegeln und hauptsächlich an Zement erschwert. Jetzt ist die beste Bauzeit, wenn überhaupt noch etwas erreicht werden soll. Es wäre geradezu widersinnig, jetzt den wichtigen Baustoff nach dem Auslande ausführen zu lassen. Die badische Verordnung vom 7. Januar besteht noch. Die Beschlagnahme wird daher nicht aufgehoben, sondern der Zement wird unserm Baugewerbe zugewiesen, um Arbeit und Wohnungen zu schaffen (Beifall).

Zu Ziffer 5a der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über das provisorische Gesetz, die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend erhält das Wort:

## Berichterstatter Abg. Strobel (Soz.):

Das Gesetz vom 28. Oktober 1918 ist eine Fortsetzung des am 5. Juni 1917 geschaffenen. Dieses Gesetz war durch die Kriegsercheinungen notwendig geworden, in dem die Entschädigungsbeträge bei Brandfällen nur nach dem erlittenen Schaden entsprechend der Höhe der Versicherungssumme bemessen worden sind. Das Brandversicherungsgesetz berücksichtigt weder den Zeitpunkt des Wiederaufbaues noch die jetzigen Baupreise. Deshalb muß den Mehraufwand infolge Steigerung der Baukosten der Brandgeschädigte Gebäudeeigentümer allein tragen.

Während des Krieges sind sprunghafte Preiserhöhungen für alle Baumaterialien eingetreten, so daß durch Wiederaufbau brandbeschädigter Gebäude den Eigentümern erheblicher Schaden entstand.

Um diesem Übel zu steuern ist nach § 23 eine allgemeine Wertserhöhung oder nach § 25 eine Nachprüfung der früheren Einschätzung möglich, um so die Versicherungssumme zu erhöhen. Eine Neueinschätzung oder Nachprüfung der früheren Einschätzungen erforderten umfangreiche Arbeiten, die während des Krieges infolge Mangels der notwendigen Hilfskräfte nicht vorgenommen werden konnten.

Fast eine Million Gebäude, darunter 274 000 von Menschen bewohnten, hätten neu eingeschätzt werden müssen. Um diese ungeheure Arbeit zu vermeiden, und doch den Brandgeschädigten den Wiederaufbau zu erleichtern, bewilligte man Kriegszuschläge. Die Zuschläge werden nach dem Jahre der Wiederherstellung brandbeschädigter Gebäude bemessen. Sie betragen, falls die Herstellung im Jahre 1915 erfolgte: 5 v. H., im Jahre 1916: 15 v. H., und im Jahre 1917: 20 v. H.

Die Abstufung dieser Sätze berücksichtigte das Ansteigen der Baupreise, in den ersten drei Kriegsjahren, das bis Ende des Jahres 1915: 15 bis 20 v. H., bis Ende 1916: 45 bis 55 v. H., bis anfangs April 1917: 70 bis 80 v. H. gegenüber den Friedenspreisen von 1914 betrug.

Inzwischen sind die Baupreise aber weiter gestiegen und zwar bis Ende 1917 auf etwa 150 v. H. und im Oktober 1918 schätzungsweise bis zu 200 v. H. und mehr gegenüber dem Jahre 1914.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Zuschläge zu erhöhen und ihr wurde dadurch entsprochen, daß durch das provisorische Gesetz vom 28. Oktober 1918 die Zuschläge im Falle eines Wiederaufbaues im Jahre 1918 von 20 v. H. auf 40 v. H. und im Falle eines späteren Wiederaufbaues auf 60 v. H. der Brandentschädigungssumme festgesetzt wurden.

Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918 brachte somit eine Verdoppelung für das Jahr 1918 und eine Verdreifachung für das Jahr 1919 der Zuschläge zu der Brandentschädigungssumme. Eine weitere Erhöhung der Zuschläge hielt die frühere Regierung nicht für dringlich, um dadurch nicht zu Brandstiftungen zu reizen.

Ziffer 2 des Artikels 1 bringt zu Absatz 2 des § 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1917 eine wesentliche Ergänzung. § 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1917 bestimmt, daß die Zuschläge für die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 eingetretenen zuschlagsberechtigten Brandfälle dem für das Geschäftsjahr 1916 ermittelten Umlagebedarf hinzuzurechnen sind.

Die Zuschläge für die zuschlagsberechtigten Brandfälle der späteren Jahre sind jeweils dem Umlagebedarf des betreffenden Jahres zuzurechnen.

Die neue Fassung sieht vor, die Zuschläge für die zuschlagsberechtigten Brandfälle der späteren Jahre jeweils dem Umlagebedarf des betreffenden Jahres hinzuzurechnen, doch darf dem Umlagebedarf ein höherer Zuschlag als 50 v. H. nur mit diesem Betrag zugerechnet werden.

Nach der Begründung und den Erfahrungen des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherungsanstalt hält man die Aufrechnung des vollen Betrages des Zuschlags auf den Umlagebedarf nicht für dringlich, da die Zuschläge nicht voll zur Auszahlung zu kommen pflegen. So falle bei der Entbindung von der Wiederaufbaupflicht der Zuschlag weg. Auch bei einer größeren Zahl von Teilschäden, würde der Zuschlag nicht ganz in Anspruch genommen, weil die Wiederherstellungskosten schon ohnehin nach den derzeitigen höheren Preisen ermittelt würden. Die Zuschläge von 40 v. H. wurden bei Vermeidung eines Risikos der Anstalt nach dem Gesetz vom 5. Juni 1917 in vollem Betrage dem Umlagebedarf zugerechnet.

Bei einem Zuschlag von 60 vom Hundert läßt die Neuregelung dagegen im Hinblick auf die Lage der Hausbesitzer und die erwähnten Momente eine Minderung der Zurechnung auf 50 vom Hundert eintreten. Falls wider Erwarten ein Ausfall für die Anstalt entstehen sollte, der durch die Ersparnisse bei den geringen Zuschlägen nicht aufgewogen wird, so würden die Mittel dem Betriebs- und Ausgleichsfonds entnommen.

Art. 2 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Zuschläge für die Brandfälle der Jahre 1914 bis 1917 durch gegenwärtiges Gesetz gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1917 erhöht worden sind, die Mittel zu ihrer Auf-

bringung dem Betriebs- und Ausgleichsfonds der Gebäudeversicherungsanstalt entnommen werden.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1917 ist zurzeit nur eine Dedung für einen Zuschlag von 20 vom Hundert vorhanden. Für die Bereitstellung des Mehrbedarfs muß erst geforgt werden. Nach der Begründung ist durchschnittlich für 30 vom Hundert Dedung aus den in Betracht kommenden Entschädigungen, welche schätzungsweise 5 Millionen betragen, somit 1 500 000 M. erforderlich. Nach der Auffassung des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherungsanstalt kann dieser Betrag dem Betriebs- und Ausgleichsfonds entnommen werden, der Ende 1918 ohne die im Laufe des Jahres 1918 angefallenen und noch nicht verausgabten Dedungsmittel für Kriegszuschläge der Jahre 1914 bis 1917, ohne den Betrag von 1 146 410 M., rund insgesamt 6 1/2 Millionen Mark betrug. Um eine erhebliche Verringerung des Fonds zu vermeiden, dürfte es nach der Begründung nicht zu umgehen sein, im Jahre 1919 für die Zwecke des Betriebs- und Ausgleichsfonds die nach § 61 Abs. 1 und 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes zulässigen 2 Pfg. Zuschlag zu erheben.

Art. 3 bringt eine Änderung des seitherigen § 23, nach welchem Eigentümer beitragsfähiger Gebäude berechtigt sind, ihre, während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertserhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens 200 M. erreichen, bei ersterem schon, wenn sie unter Dach stehen, nach dem dormaligen Wert und bei letzteren gleich nach geschetzener Herstellung die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tage nach geschetzener Anmeldung beim Gemeinderat mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus der durch die Einschätzung festgestellten Versicherungssumme für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind, falls die Anmeldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr.

Der neue § 23a sieht hingegen vor, daß als Wertserhöhung bei Neueinschätzung bestehender, schon zur Versicherung aufgenommener Gebäude auch die Erhöhung der Baupreise gilt, sofern diese Erhöhung bei dem einzuschätzenden Gebäude den Betrag von mindestens 1000 M. erreicht. Dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt und dem Gebäudeeigentümer bleibt während zweier Jahre eine Nachprüfung der hiernach erhöhten Versicherungssumme zu beantragen vorbehalten.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tage nach erfolgter Antragstellung beim Gemeinderat mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus der erhöhten Versicherungssumme für das ganze Jahr zu bezahlen sind, während seither die Beitragsleistung auf zwei Jahreshälften verteilt werden konnte. Die Einbeziehung der Erhöhung der Baupreise für die Wertserhöhung bringt gleichfalls eine Verbesserung für die Brandbeschädigten, indem sich damit die Brandentschädigungssumme wesentlich erhöht.

Ziff. 2 des Art. 2 bringt lediglich redaktionelle Ergänzungen der einschlägigen Paragraphen, welche durch die Einführung des § 23a notwendig geworden sind.

Ziffer 3 des Art. 3 bestimmt, daß die Kosten der Abschätzung und der Nachprüfung nach § 23a von den Eigentümern ganz zu tragen sind. Hat jedoch der Verwaltungsrat die Nachprüfung der Versicherungssumme beantragt, so fallen der Gebäudeversicherungsanstalt die Kosten zur Last. Seither bestimmte § 28 d, daß die Kosten nach § 23 der im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung zur Hälfte die Eigentümer tragen müssen. In Zukunft sind die Kosten geteilt. Beantragt die Gebäudeversicherungsanstalt die Nachprüfung, so übernimmt sie die entstehenden Kosten; wird die Nachprüfung durch den Gebäudeeigentümer verlangt, so hat dieser die entstehenden Kosten zu bezahlen.

In dem § 28 soll unter dem Buchstaben e folgende Bestimmung eingeschaltet werden:

„Für die Vormerkung einer Versicherung nach § 23 a in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde ist von dem Antragsteller eine Geschäftsgebühr von 50 Pfennig für jedes einzelne Gebäude zu entrichten.“

Seither bestimmte Buchstabe d des § 28, daß die Führung des Feuerversicherungsbuches der Gemeinden kostenfrei von diesen zu besorgen ist, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Übersichten jeder Art. Gegen eine Ge-

schäftsgebühr dürfte sich nichts einwenden lassen, wenn dieselbe den Gemeindebeamten für die geleistete Arbeit zukommt.

Ziff. 4 des Art. 3 bringt einen neuen § 28 a, wonach dem Ministerium die Berechtigung erteilt wird, für die nach § 23 a zulässigen Einschätzungen hinsichtlich der Versicherungssumme und der Aufnahme zur Versicherung von den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes abweichende Vorschriften zu erlassen und ein vereinfachtes Verfahren vorzuschreiben.

Ihre Kommission hat das provisorische Gesetz einer eingehenden Prüfung unterzogen. Allgemein wurde zum Ausdruck gebracht, daß die vorgesehenen Zuschläge gegenüber den heutigen gesteigerten Baukosten viel zu niedrig seien. Eine Erhöhung wurde verlangt. Außerdem hielt man eine Neueinschätzung der Gebäudewerte für unerlässlich. Von einer Seite wurde angeregt, ob nicht eine allgemeine automatische Wertserhöhung kraft Gesetzes vorgenommen werden könnte. Um den Wiederaufbau brandbeschädigter Gebäude zu fördern, wurde vorgeschlagen, in Zukunft keine Zuschläge, sondern Vorzuschüsse bis zu den erforderlichen Beträgen zu leisten, ohne dafür Zinsen zu berechnen. Eine Resolution, welche diese Forderung stellte, wurde nach eingehender Aussprache wieder zurückgenommen. Klage wurde darüber geführt, daß von der Kriegsversicherung äußerst wenig Gebrauch gemacht wird. Als Grund hierfür wird angegeben, daß eventuell höhere steuerliche Belastungen zu befürchten seien.

Auf eine diesbezügliche Anfrage antwortete die Zoll- und Steuerdirektion mit Schreiben vom 27. Januar 1919 dem Verbands südwestdeutscher Industrieller in Mannheim, wo es am Schlusse heißt: „Daß also die erhöhten Feuerversicherungsbeiträge lediglich als Grundlage des Brandschadenersatzes dienen, läßt sich nicht sagen; andererseits dienen sie bei der Steuerveranlagung nicht als einzige oder hauptsächlichste Unterlagen, sondern neben anderen als Anhaltspunkte bei der Ermittlung des laufenden Werts“. Diese Antwort wird vielfach als ungenügend und unklar bezeichnet, jedoch hat das Finanzministerium in einem Schreiben vom 24. Juni 1919 an dem hier niedergelegten Standpunkt festgehalten.

Dem Verlangen nach Erhöhung der Zuschläge für das Jahr 1919 hat der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt und das Ministerium des Innern dadurch entsprochen, daß sie einer Erhöhung von 60 auf 100 Proz. des Zuschlags zustimmten. Jedoch soll der 100prozentige Zuschlag dem Umlagebedarf voll zugerechnet werden.

Ihre Kommission begrüßt diese Erhöhung. Weniger erfreut war Ihre Kommission von der Aufrechnung des 100-prozentigen Zuschlages auf den Umlagebedarf. Da jedoch von Regierungsseite daran festgehalten wird, stimmte Ihre Kommission zu. Gewünscht wurde, daß in Artikel 3 § 23 a Ziffer 1 Absatz 2 die Versicherungsbeiträge aus der im Laufe des Jahres erhöhten Versicherungssumme nicht für das ganze laufende Jahr, sondern in zwei Jahreshälften wie seither bezahlt werden können. Eine Änderung der im provisorischen Gesetz getroffenen Maßnahme kann der Verwaltungsrat der Regierung nicht empfehlen und bedrängt dies als im Interesse der Geschäftsvereinfachung gelegen.

Zur Frage einer automatischen Anpassung der Versicherungssumme an die heutigen Versicherungswerte antwortete der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt in einem längeren Schreiben folgendes:

„Die Anpassung aller Feuerversicherungssummen an die heutigen Versicherungswerte würde auch nach unserer Ansicht der beste Ausweg sein, wenn eine solche Maßnahme sich durchführen ließe. In dieser Beziehung kommt in Betracht, daß rund 980 000 Gebäude im Lande vorhanden sind, die alle wieder in verschiedener Weise eine Erhöhung erfahren müßten. Ein Gebäude, das z. B. im Jahre 1875 erstmals eingeschätzt wurde, muß einen ganz anderen Erhöhungssatz erhalten als ein Gebäude derselben Hoftraite, dessen letzte Einschätzung vom Jahre 1912 datiert. Ebenso müssen Bauten des gleichen Einschätzungsjahres wieder verschieden beurteilt werden, je nach ihrer Bauart oder ihrem baulichen Zustand. Es könnte also, wenn nicht allgemein ganz bedenkliche Unbilligkeiten und für die Beteiligten schwerwiegende Nachteile oder unerbittliche Begünstigungen in Kauf genommen werden sollen, nicht davon Umgang genommen werden, für jedes einzelne Gebäude den Erhöhungssatz besonders zu ermitteln, eine Arbeit, die von den Bauherren in absehbarer Zeit überhaupt nicht bewältigt werden könnte und einen unerbittlich mäßigen Kostenaufwand erfordern würde.“

Es sind dann noch einzelne Berechnungen gemacht worden, Darstellungen, wie der 100-prozentige Aufschlag wirkt. Ich glaube, Sie nicht mit den Zahlen belästigen zu sollen, man kann sie ja dem Protokoll beifügen.

Der Betrag, der inzwischen durch die Kriegsversicherungen erfolgten Neueinschätzung ist, wie ich schon sagte, gering. Bis zum 16. Juni 1919 sind aus 40 Amtsbezirken 4535 neue Kriegsversicherungen als abgeschlossen zu verzeichnen, die insgesamt 16 427 Gebäude umfassen und seither eine Versicherungssumme von 119 540 100 M. aufweisen. Der Betrag der Versicherungssumme stieg durch die neuen Einschätzungen auf 265 971 400 M., sodaß die Gesamterhöhung 146 431 300 M. oder insgesamt 122 Proz. beträgt.

Nicht auffallend ist, daß die einzelnen Amtsbezirke sehr unterschiedlich an dieser Neuverurteilung beteiligt sind. Von den 40 Amtsbezirken hoben z. B. 16 Amtsbezirke 1—50 Anträge gestellt, in 12 Amtsbezirken sind über 50—100 gestellt worden, in 8 Amtsbezirken 100—300 und in 4 Amtsbezirken 300—765. Da sieht man, wie wenig vielfach in den einzelnen Amtsbezirken von dieser Neuverurteilung der Kriegsversicherung Gebrauch gemacht worden ist, um sich diese Zuschläge zu sichern. Seitens des Verwaltungsrats und des Ministeriums sind wiederholt Anregungen ins Land gegangen, man möchte mehr Gebrauch davon machen. Die kleinen Bedenken wegen steuerlicher Mehrbelastung sollten die Gebäudeeigentümer nicht abhalten, diese durch das Gesetz geschaffene Begünstigung in Anspruch zu nehmen, wie ja in allen Fällen das provisorische Gesetz und die nunmehr erfolgten Abänderungen doch eine wesentliche Verbesserung des seither Bestehenden bedeuten.

Es sind formell zu ändern auf Grund der Beratungen in der Kommission:

In Artikel 1 Ziffer 1 des provisorischen Gesetzes vom 28. Oktober 1918 ist an Stelle der Zahl 60 die Zahl 100 zu setzen, und in Artikel 1 Ziffer 2 ist der letzte Halbsatz „noch darf dem Umlagebedarf ein höherer Zuschlag als 60 v. H. nur mit diesem Betrag zugerechnet werden“ zu streichen.

Unter Vornahme dieser Änderung beantragt Ihre Kommission dem Gesetz nachträglich Ihre Zustimmung zu erteilen. In der allgemeinen Beratung erhält das Wort:

#### Abg. Helffrich (Zentr.):

Der uns vorliegende Gesetzentwurf bringt in der provisorischen Fassung, wie er am 28. Oktober 1918 gegeben worden ist, verschiedene Verbesserungen gegenüber dem früheren Zustand, insbesondere die Erhöhung der Brandentschädigungssumme mit 40 Prozent für die Bauausführungen, die im Jahr 1918 vorgenommen worden sind, und um 60 Prozent für die Bauausführungen, die nach dem Jahr 1918 gemacht werden. Nach dem provisorischen Gesetz sollen von diesem Zuschlag durch Umlage nur 50 Prozent erhoben werden. Nun wird in der neuen Fassung vorgeschlagen, daß nach dem jetzt beantragt worden ist, die Wiederherstellungskosten bis zu 100 Prozent über die seitherige Schätzung zu ersetzen, der Gesamtbetrag der Umlage zugeschlagen werden soll, daß also statt der seitherigen Begrenzung auf 50 Prozent keine solche mehr eintritt, sondern der gesamte Bedarf durch Umlage erhoben wird.

Nun besteht da ein gewisser Widerspruch. Seither hat man es für notwendig gehalten, bei einem 60prozentigen Zuschlag nur 50 Prozent zu erheben und auch beim Entwurf des Gesetzes vom 5. Juni 1917 war vorgeschlagen, daß vom damaligen Zuschlag nur  $\frac{1}{2}$  erhoben werden sollten. Die Erste Kammer hat allerdings dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt, weil sie finanzielle Schwierigkeiten für die Gebäudeversicherungsanstalt befürchtete, und es ist deshalb damals beschlossen worden, daß der ganze Zuschlag erhoben werden soll. Das provisorische Gesetz ist aber wieder auf den Standpunkt des Entwurfes zum Gesetz vom 5. Juni 1917 zurückgeführt und hat eine Begrenzung vorgeschlagen.

Es liegt doch entschieden ein Widerspruch darin, daß man jetzt die Begrenzung aufhebt und den ganzen Betrag erheben will. Die Gründe, warum die Begrenzung vorgenommen worden war, haben Sie aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters der Kommission ja gehört, in der Begründung zu Art. 1 Ziff. 2 sind dieselben ausführlich erörtert worden; ich kann deshalb davon absehen, sie hier nochmals zur Verlesung zu bringen.

Wenn meine Parteifreunde trotzdem dem Gesetzesvorschlag, wie er jetzt von der Kommission gefaßt worden ist, zustimmen, so geschieht es deshalb, weil in der Verdoppelung der Brandentschädigungssumme ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem seitherigen Zustande zu erblicken ist. Zwar sind die Baukosten wesentlich höher als 100 Prozent gegenüber dem Schätzungspreis der Gebäude. Aber es liegt ja glücklicherweise da noch der Ausweg vor, daß die seitherige Zulassung der Neueinschätzung neben der Einführung des hundertprozentigen Zuschlages aufrecht erhalten bleibt, und es wäre nur wünschenswert, daß davon mehr Gebrauch gemacht würde. Wie wir gehört haben, sind in 13 Amtsbezirken überhaupt keine Anträge auf Höhererschätzung der Gebäude erfolgt, und man darf daraus schließen, daß noch sehr viele Hausbesitzer nicht begriffen haben, wie sie durch diese Neueinschätzung einen bedeutenden Vorteil im Falle eines Brandes erringen können. Es wäre deshalb anzuraten, daß diese Einrichtung mehr benutzt wird und auch insbesondere vielleicht öfter als seither bekannt gegeben wird, daß dieser Weg zulässig ist. Es sind ja von 1 600 000 Gebäuden nur 4000 Anträge mit 16 000 Gebäuden zur Höhererschätzung gestellt worden, wie Sie aus dem Bericht der Kommission gehört haben.

Auf einen Punkt möchte ich mir erlauben, hinzuweisen; es ist der, daß jetzt auch wieder der Zuschlag von zwei Pfennigen zum Ausgleichsfonds erhoben werden soll. Ich glaube, davon könnte man nach dem Stand des Ausgleichsfonds wohl absehen. Wie aus der Begründung zu dem provisorischen Gesetz hervorgeht, hat der Ausgleichsfonds im vergangenen Jahre 6,5 Millionen Mark betragen, und man sollte deshalb von der Erhöhung um zwei Pfennige, die der Verwaltungsrat vornehmen kann, sofern der Umlagebetrag nicht höher ist als 13 Pfennige — weil ja die Begrenzung mit 15 Pfennigen im Gesetz gegeben ist — absehen und diesen Zuschlag für den Ausgleichsfonds fallen lassen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Betriebs- und Ausgleichsfonds sich etwas vermindert. Er ist ja immer noch ziemlich hoch.

Ich darf im Namen meiner Parteifreunde erklären, daß wir dem Gesetz in der Fassung, wie es aus der Kommission hervorgegangen ist, unsere Zustimmung geben werden.

#### Abg. Schön (D. Dem. P.):

Auch meine Freunde werden dem Gesetzentwurf zustimmen, obwohl er das nicht bringen wird, was wir vom Gebäudeversicherungs-gesetz wünschen müssen. Mit einem Zuschlag von 100 Proz. können wir in einer Zeit, wo die Herstellung der Gebäude das Dreifache und über das Dreifache kostet, kein Gebäude wieder herstellen. Kein Brandbeschädigter, der nicht über große private Mittel verfügt, wird in der Lage sein, auch mit diesen Mitteln, die wir ihm bereitstellen, ein brandbeschädigtes Gebäude wiederherzustellen. Und doch ist die Not an Wohnungen auch auf dem Lande außerordentlich groß, und es wäre deswegen unser Wunsch gewesen, daß ein Weg gefunden worden wäre, wie wir nicht nur den Brandschaden beseitigen und den Brandbeschädigten schadlos halten, sondern wie wir vor allen Dingen die Wiederherstellung der Gebäude ermöglichen, um der Wohnungsnot zu steuern. Der Weg unserer Resolution konnte nach den Erklärungen, die wir von Regierungsseite bekommen haben, nicht gegangen werden, und es ist ja vielleicht auch mit Rücksicht auf den großen Baustoffmangel nicht nötig gewesen, daß wir in der Kommission auf der ursprünglich eingebrachten Resolution bestanden, welche von allen Parteien angenommen war und dahin ging, daß die Brandentschädigung nicht in Form von Zuschlägen gewährt werden soll, sondern daß eben schlechthin die Wiederherstellung des Gebäudes mit den Mitteln ermöglicht werden soll, welche jetzt nötig sind, und zwar in Form von rückzahlbaren Vorschüssen.

Wir haben in der Kommission auch den Wunsch ausgesprochen, daß bei einer künftigen Revision des Gebäudeversicherungs-gesetzes eine automatische Regelung der Versicherungssumme in der Weise stattfinden soll, daß nicht Anträge und Einschätzungen periodischer Natur die Grundlage für den Gebäudeversicherungswert abgeben, sondern daß der tatsächliche Wert für den Bezug des Gebäudebesitzers zur Versicherung und für die nachfolgende Brandentschädigung entscheiden soll.

Das Gesetz, das wir heute verabschieden sollen, ist nun aber bereits in Wirksamkeit getreten, in mehreren, in vielen Fällen vielleicht sogar, bereits vollzogen, und so haben wir nur die Möglichkeit, ihm zuzustimmen, um die vorausgegangenen Akte zu legalisieren. Im übrigen dürfen wir aber hier in der Of-

fentlichkeit den Wunsch aussprechen, daß bei einer künftigen Neugestaltung des Gebäudeversicherungsgesetzes eine Regelung in dem berührten Sinne stattfinden möge.

Dabei sei mir gestattet, auf eine Folgerung einer Bestimmung aufmerksam zu machen, die wir heute beschließen und die in einem Falle praktisch werden wird und eine Härte darstellen kann.

Im § 23 des alten Gebäudeversicherungsgesetzes wie auch in § 23 a, der heute von uns zu beschließen ist, wird bestimmt, daß die Versicherung mit dem Tage beginnt, der auf den Antrag folgt. In einem Falle im Bezirk Billingen, in Oberhausen, hat ein vom Verdacht der Brandstiftung gänzlich freier Beschädigter den Antrag gestellt, und in derselben Nacht ist tatsächlich sein Anwesen abgebrannt. Die Gebäudeversicherungsanstalt lehnt den Kriegszuschlag ab; sie kann ihn auch formell berechtigt ablehnen, wenn das Gesetz heute beschlossen ist. Es liegt aber doch, wenn der Fall so liegt, daß ein Brandbeschädigter von jedem Verdachte der fahrlässigen oder vorsätzlichen Brandstiftung frei ist, eine ungeheure Härte in dieser Ausschließungsfrist, und ich möchte hier den Wunsch aussprechen und der Regierung die Bitte vortragen, daß in diesen Fällen — ähnlich, wie das ja auch gegenüber bereits geregelten Fällen geschehen soll — im Wege der Freigebigkeitshandlung geholfen werden möge. Diese Regelung ist vorgesehen und ist geeignet, Härten zu beseitigen, wiewohl man sonst ja nicht einer Freigebigkeitshandlung mit den Mitteln der Gebäudeversicherungsanstalt das Wort reden mag, weil Spekulationsbrände natürlich verhütet werden müssen (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung erhält zur Einleitung das Wort:

Hg. Dr. Glöckner (D. Dem. P.):

Ich möchte nur bemerken, daß die Einleitung, da wir doch an Stelle des i. Zt. erlassenen provisorischen Gesetzes nach dem Antrag der Kommission über ein ganz neues in zwei wesentlichen Punkten abgeändertes Gesetz beschließen sollen, natürlich auch abgeändert werden muß. Da von der Kommission kein gedruckter Antrag vorgelegt worden ist, möchte ich vorschlagen, daß für die zweite Lesung das Gesetz in der Fassung, wie es von der Kommission beschlossen worden ist, uns gedruckt vorgelegt wird, also unter Änderung der Einleitung, die ja eine andere Form erhalten muß, und unter Einfügung der Änderungen, die die Kommission beantragt hat und die wir nur aus dem mündlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters haben entnehmen können.

Ein diesem Vorschlag entsprechender Antrag der Kommission, die Einleitung folgendermaßen abzuändern:

„Das badische Volk hat am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen“ wird hierauf angenommen.

Artikel 1 wird nach dem Antrag der Kommission in folgender Fassung angenommen:

Das Gesetz vom 5. Juni 1917, betreffend Kriegszuschläge zu den Brandentschädigungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Seite 188), wird, wie folgt, geändert:

1. Der Absatz 2 des § 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Zuschlag beträgt, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes im Jahre 1915 erfolgt ist, 5 vom Hundert, wenn sie im Jahre 1916 erfolgt ist, 15 vom Hundert, wenn sie im Jahre 1917 erfolgt ist, 20 vom Hundert und wenn sie im Jahre 1918 erfolgt ist, 40 vom Hundert der Brandentschädigungssumme. Bei den nach dem Jahre 1918 erfolgenden Wiederherstellungen beträgt der Zuschlag 100 vom Hundert der Brandentschädigungssumme.“

2. Der Absatz 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zuschläge für die zuschlagsberechtigten Brandfälle der späteren Jahre sind jeweils dem Umlagebedarf des betreffenden Jahres hinzuzurechnen.“

Die Artikel 2 und 3 werden unverändert angenommen. Bei der namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird dieser mit den beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Bitte der Vereinigung technischer Vereine in Karlsruhe, die Techniker in den städtischen Verwaltungen betr. erhält das Wort:

Berichterstatter Hg. Dr. Lefer (D. Dem. P.):

Die Vereinigung technischer Vereine Karlsruhe erhebt in einer Eingabe vom 16. Mai 1919 die Forderung, daß den städtischen Technikern, soweit sie Vorstände wirtschaftlicher technischer Unternehmungen oder Leiter von Hoch- oder Tiefbauämtern sind, Sitz und Stimme in den städtischen Körperschaften zugeteilt werde. Zur Begründung wird vortragen, in fast allen Städten seien Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sowie Straßenbahnen im Besitz von Gemeinden und neben diesen großen wirtschaftlichen Betrieben noch andere Anlagen technischer Art, wie Krankenhäuser, Schlachthöfe und Hafenanlagen; außerdem erforderten Fragen des Städtebaues, Tief- und Hochbaues eine technisch sachverständige Leitung. Das seien Fragen, die in ihrer Bedeutung fast alle anderen Teile der Stadtverwaltung überwiegen. Es ruhe also auf den Schultern des städtischen Technikers eine außerordentliche Arbeitsleistung von größter Bedeutung für die Allgemeinheit. In seiner dienstlichen Stellung komme dies jedoch nicht zum Ausdruck, er sei in der Hauptsache als Hilfsbeamter oder Gutachter verwendet und werde in seiner Arbeit von Nichttechnikern behormundet. Darunter leide nicht nur der Techniker, sondern die Entwicklung unseres Beamten- und öffentlichen Lebens. Damit, daß den städtischen Beamten die Wählbarkeit zu den städtischen Körperschaften eingeräumt wurde, sei nichts gewonnen. Werde hierauf aufgebaut, so müsse der Techniker in den vordersten politischen Kampf eintreten. Darunter müßte seine Arbeitsleistung als Techniker leiden; denn es sei bei der Schwierigkeit des technischen Berufs einfach unmöglich, auf zwei Arbeitsgebieten, Technik und Politik, hervorragend tätig zu sein.

Dieser Eingabe ist der Bund technischer Berufsstände, Ortsgruppe Mannheim, am 22. Mai ds. Js. und die Ortsgruppe Heidelberg des Bundes technischer Berufsstände am 11. Juni ds. Js. beigetreten.

Der Herr Minister des Innern hat sich zu der Eingabe unterm 3. Juni ds. Js. geäußert. Er weist darauf hin, daß es zur Erfüllung der in der Eingabe enthaltenen Forderung einer Änderung unserer Gemeinde- und Städteordnung bedarf. Eine solche Änderung sei aber auch bereits in die Wege geleitet. Das Staatsministerium habe zu diesem Zwecke eine Kommission ernannt, bestehend aus Vertretern der an der Regierung beteiligten politischen Parteien, zwei Oberbürgermeistern und einem Bürgermeister einer mittleren Stadt sowie zwei Mitgliedern des Ministeriums des Innern. In dieser Kommission werde auch die Frage, welche Stellung den Technikern in den städtischen Kollegien eingeräumt werden solle, Gegenstand eingehender Beratungen bilden. Die Regierung selbst habe sich vorbehalten, ihrerseits erst dann zu den einzelnen Fragen von besonderer Bedeutung Stellung zu nehmen, wenn die Beschlüsse der Kommission vorliegen. Da die Beratungen der Kommission noch nicht bis zu dem in der Eingabe behandelten Punkte gediehen seien, so glaube der Minister des Innern von einer materiellen Äußerung zu der Petition vorerst Umgang nehmen zu dürfen.

Ihre Kommission, glaubte eine gleichartige Haltung einnehmen zu sollen. Es empfiehlt sich offensichtlich nicht, aus dem ganzen Umfang der Reformfragen unseres Gemeindevorgangs im gegenwärtigen Augenblicke eine Einzelfrage herauszugreifen und zu ihr in bestimmter Weise Stellung zu nehmen, obgleich man noch gar nicht darüber unterrichtet ist, welches das Wesen des Entwurfes sein wird, den die von der Regierung eingesetzte Kommission auszuarbeiten berufen ist, und der von der Regierung, gegebenenfalls nach vorausgegangenem Abänderungen, in absehbarer Zeit dem Landtag vorgelegt werden wird. Ihre Kommission kommt daher einstimmig zu dem Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Bitte der Vereinigung technischer Vereine in Karlsruhe, die Techniker in den städtischen Verwaltungen betreffend, der Regierung als Material mit Rücksicht auf die in Angriff genommene Reform der Gemeinde- und Städteordnung zu überweisen.

In der Beratung ergreift niemand das Wort.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ziff. 6a und b der Tagesordnung: Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition des Michael Kuhn in Friedrichsfeld um vorzeitige Entlassung seines Sohnes aus der Schule und Petition des Adam Weber in Oberdielbach gleichen Betreffs, welche mit Zustimmung des Hauses gleichzeitig verhandelt werden, erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. **Jhrig** (D. Dem. P.):

Ich soll Ihnen den Bericht der Petitionskommission erstatten über die Petition des Michael Kuhn in Friedrichsfeld um vorzeitige Entlassung seines Sohnes aus der Schule.

Der Bittsteller fügt seiner Eingabe ein Gesuch an das Ministerium für Kultus und Unterricht bei um vorzeitige Entlassung seines Sohnes Johann, geboren am 25. Juni 1906 in Friedrichsfeld, aus der Volksschule. Dieses Gesuch ist ihm von der Schulbehörde abschlägig verchieden worden. Unter Hervorhebung dieser Tatsache wendet sich der Bittsteller nun hilfesuchend an die Nationalversammlung und macht geltend, mit sieben Kindern im Alter von 1/2 bis 14 Jahren bedeute das Leben für ihn heutzutage einen harten Kampf. Im Jahre 1914 hätten schon vorzeitige Entlassungen von begabten Schülern stattgefunden, weshalb er auch bitte, daß diese Vergünstigung ihm bewilligt werde. Als sein Sohn die Schule besuchte, habe noch das alte Gesetz gegolten; das neue sei ja noch nicht genehmigt.

Dazu ist zu bemerken: Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 sagt in § 2, 1. Satz: „Die Schulpflicht dauert 8 Jahre.“ Der Knabe Johann Kuhn besucht seit Ostern 1912 die Volksschule und kann also nach der gesetzlichen Vorschrift erst an Ostern 1920 entlassen werden. Es besteht also weder für die Schulbehörde noch für den Landtag die Möglichkeit, dem Bittsteller entgegenzukommen, da die klaren gesetzlichen Bestimmungen das verbieten.

Wenn der Petent von einer anderen Behandlung von Schülern in den lehtbergangenen Jahren spricht, so hat er wohl folgendes im Auge:

In den Übergangsbestimmungen des jetzt geltenden Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 wird in Art. I Abs. 2 bestimmt:

„Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.“

Aber alle diese Kinder hatten auch 8 Jahre die Volksschule besucht, weil eben unter dem früheren Gesetz für die Verpflichtung zum Schulbesuch ein anderer Anfangstermin bestand. Damals waren die im Mai und Juni 6 Jahre alt werdenden Kinder schon auf Ostern desselben Jahres zum Schulbesuch verpflichtet, während sie seit Ostern 1911 erst auf die folgenden Ostern schulpflichtig sind. Diese Übergangsbestimmung war zuletzt noch von Bedeutung für diejenigen Kinder, welche an Ostern 1910 in die Schule eintraten und an Ostern 1918 entlassen wurden; seitdem ist sie gegenstandslos. Der Knabe Johann trat aber erst 1912 unter dem jetzigen Gesetz in die Schule ein.

Ihre Kommission hat nicht verkannt, daß der Wunsch des Vaters, der Hilfsweihenwärter ist, bei seiner zahlreichen Familie bald an seinem ältesten Knaben eine Stütze und einen Mitverdiener zu bekommen, ein verständlicher und berechtigter ist; sie konnte aber auch nicht übersehen, daß der Sohn ein Recht auf seine unerkürzte Schulzeit hat, die ihm zudem ja gesetzlich garantiert ist.

Ihre Kommission schlägt dem Landtag vor, über die Bitte des Hilfsweihenwärters Michael Kuhn in Friedrichsfeld um vorzeitige Entlassung seines Sohnes aus der Schule zur Tagesordnung überzugehen.

Die zweite Petition ist vom Landwirt Adam Weber in Oberdielbach eingereicht und geht auf Entlassung seines Sohnes aus der Volksschule.

Der Sohn des Bittstellers ist an Ostern 1911 in die Volksschule eingetreten, obwohl er damals nach dem Schulgesetz vom 7. Juli 1910 noch nicht schulpflichtig war. Der Knabe ist am 1. Mai 1906 geboren und wäre nach dem früheren Elementar-Unterrichtsgesetz zum Besuch verpflichtet gewesen. Aus diesem Irrtum erklärte es sich, daß der Knabe vorzeitig in die

Schule geschickt wurde. Er hat von Ostern 1911 bis Ostern 1919, mithin 8 Jahre lang, die Volksschule besucht. Da das jetzige Schulgesetz über den Termin der Schulentlassung bestimmt, daß sie an den Ostern zu erfolgen habe, an welchen der Schüler bis zum 30. April desselben Jahres das 14. Lebensjahr zurückgelegt habe, so hätte der am 1. Mai 1906 geborene Knabe erst an Ostern 1920 nach 9-jährigem Schulbesuch entlassen werden können; daher auch die Ablehnung des Gesuches durch das Kreis Schulamt Heidelberg.

Dem Ministerium für Kultus und Unterricht erschien das jedoch als eine vom Gesetz nicht gewollte Härte, da es ausdrücklich die 8-jährige Schulpflicht festsetzt, und es erschien dem Ministerium möglich, für die vorzeitig in die Schule eingetretenen Schüler, die an Ostern 1911, 1912 und 1913 irrtümlich aufgenommen wurden, auf Grund von Ziff. 1 der Übergangsbestimmungen des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 die gewünschte günstige Regelung herbeiführen zu können. Es hat in einer Bekanntmachung im Schulverordnungsblatt Nr. 14 vom 12. Mai d. J. angeordnet, daß die in Frage kommenden Schüler der drei genannten Jahrgänge nach 8-jährigem Schulbesuch zu entlassen sind. Dem Wunsche des Petenten ist damit Rechnung getragen und sein Sohn aus der Volksschule entlassen worden. Die Petitionskommission stellt dem Antrag, der Landtag wolle die Petition des Adam Weber in Oberdielbach als erledigt erklären.

In der Beratung ergreift niemand das Wort.

Die beiden Kommissionsanträge werden angenommen.

Zu Ziffer 6c der Tagesordnung: Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition des früheren Habschuhlegers Heinrich Kraft in Seltenheim um Wiederverwendung im Eisenbahndienst erhält für den Berichterstatter Abg. **Bechtold** das Wort:

Stellv. Berichterstatter Abg. **Groschans** (Soz.):

Der Petent trägt vor, das Verkehrsministerium habe seine Bitte um Wiedereinstellung bei der Staatsbahn abgelehnt, er bitte deshalb die Badische Nationalversammlung ihm zur Wiedereinstellung bei der Staatsbahn verhelfen zu wollen.

Er sei vom 7. Mai 1917 bis 30. Oktober 1917 bei der badischen Bahn beschäftigt gewesen und am 30. Oktober 1917 wegen Diebstahls zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Es sei ihm dann freigestellt worden, ob er seine Strafe abbüßen oder zum Militär einrücken wolle. Er habe sich dann für das letztere entschieden, um vielleicht später Strafnachlaß zu erhalten. Er sei dann am 15. November bei dem Regiment 109 eingetreten und im März 1918 an die Front gekommen, habe eine Reihe von Gefechten mitgemacht und sei am 12. Oktober 1918 verwundet worden. Auch habe er das Eisene Kreuz II. Klasse erhalten. Er habe aus den Zeitungen erfahren, daß Arbeiter und Beamte im badischen Bahndienst mit ähnlichen Vergehen wieder in dem Staatsdienst Aufnahme finden. Petent habe sich an die Generaldirektion gewendet um Wiedereinstellung, dieselbe sei aber abgelehnt worden mit der Begründung, seine Vergehen und Strafen seien zu schwer.

Der Petent trägt weiter vor, er sei zur Zeit arbeitslos, verheiratet, habe ein Kind und sei vermögenslos; er bitte deshalb wiederholt, die Badische Nationalversammlung solle doch seine Wiedereinstellung in den Bahndienst ermöglichen.

Ihre Kommission hat die Regierung um Auskunft gebeten, welche auch bereitwillig erteilt wurde. Aus derselben geht hervor: Die Eisenbahnverwaltung hat eine große Anzahl von Arbeitern und Beamten, die vor dem Kriege wegen disziplinärer und gerichtlicher Bestrafung entlassen werden mußten, wieder aufgenommen. Man sei dabei von der Auffassung ausgegangen, daß die Leute bei guter Führung ihre Schuld durch den Kriegsdienst geföhnt haben; bei der Beurteilung der in Betracht kommenden Fälle sei man im Sinne des Erlasses der badischen Volksregierung vom 27. Dezember 1918 Nr. 1315 möglichst nachsichtig und entgegenkommend verfahren und habe jeweils vor der Entscheidung das Büro für Vertretung der Arbeiter- und Beamteninteressen gehört.

Abgelehnt worden seien derartige Gesuche nur im Interesse der Arbeiter und Beamten und zwar immer dann, wenn die Tat sich als Ausfluß ehrloser Gesinnung darstellte habe. Das liege bei Kraft vor, da, wie aus den amtlichen Strafakten des Landgerichts Mannheim ersehen werden könne,

Kraft zusammen mit anderen Eisenbahnbediensteten an sehr erheblichen Diebstählen beteiligt war und mit 8 Monaten Gefängnis wegen schweren Diebstahls im Zusammentreffen mit Hehlerei bestraft wurde. Die Eisenbahnverwaltung lehnt die Wiedereinstellung, der an diesen Diebstählen als Haupttäter Beteiligten in Übereinstimmung mit den Arbeitervertretern, in den badischen Bahndienst ab.

Ihre Kommission hat die Petition eingehend beraten, und ist zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, die Gründe der Regierung bei der Ablehnung zu den ihrigen zu machen. Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin, das Hohe Haus wolle beschließen: **Übergang zur Tagesordnung.**

In der Beratung ergreift niemand das Wort.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

**Präsident Kopf:**

Ich muß Ihnen mitteilen, daß damit eigentlich auch sämtlicher verhandlungsbereiter Stoff für das Plenum aufgearbeitet ist (Rufe: Schließen!). Schließen können wir wohl nicht, namentlich deshalb nicht, weil bekanntlich der große Budgetnachtrag und auch ein sehr wichtiges, tiefeinschneidendes Steuergesetz noch vorliegt. Das werden wir unter allen Umständen, bevor wir in die Ferien gehen, erledigen müssen. Da nun aber noch nicht abzusehen ist, bis wann die Budgetkommission die Vorberatung erledigt hat, so schlage ich Ihnen vor, den Präsidenten zu ermächtigen, den Tag der nächsten Sitzung und auch die Tagesordnung von sich aus zu bestimmen, sobald die Sache verhandlungsbereit ist.

Das Haus erklärt sich hiermit einverstanden.

Schluß der Sitzung nach 7¼ Uhr.

**Rednerverzeichnis neben stehen.**

## Rednerverzeichnis:

	Erakt:
1. Anzeige neuer Eingänge:	
Präsident Kopf	1374
Schriftführer Frhr. von Gleichenstein	1374
2. Kurze Anfrage der Abgg. Dr. Koenigsberger und Gen., die Viehhaltung (Pensionskürze) betr.:	
Abg. Dr. Koenigsberger (Soz.)	1375
Ministerialrat Föhrenbach	1375
3. Zweite Beratung über den Antrag (Gesetzesvorschlag) der Abgg. Dr. Bernauer und Gen., die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betr.:	
Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.)	1376
4. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Bitte des bad. Landesverbandes deutscher Bodenreformer, die Organisation für das Wohnungswesen betr.:	
stellv. Berichterstatter Abg. Kahn (Soz.)	1376
5. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Koesch und Gen., die Lebensmittelfrage, hier die Einfuhr von Wein aus der Schweiz betr.:	
Abg. Koesch (Soz.)	1378, 1387
Ministerialrat Dr. Steinbrenner	1380
Abg. Spang (Zentr.)	1382
Abg. D. Goldermann (D. Dem. P.)	1382
Abg. Hartmann (Zentr.)	1383, 1387
Abg. Grophans (Soz.)	1384
6. Kurze Anfrage der Abgg. Hahn und Gen., die Ausfuhr von Zement nach Holland betr.:	
Arbeitsminister Rüdert	1389
7. Mündliche Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung über	
a) das provisorische Gesetz, die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betr.:	
Berichterstatter Abg. Strobel (Soz.)	1389
Abg. Helffrich (Zentr.)	1393
Abg. Schön (D. Dem. P.)	1394
Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.)	1395
b) die Bitte der Vereinigung technischer Vereine in Karlsruhe, die Techniker in den städt. Verwaltungen betr.:	
Berichterstatter Abg. Dr. Lejer (D. Dem. P.)	1396
8. Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen	
a) des Michael Kuhn in Friedrichsfeld um vorzeitige Entlassung seines Sohnes aus der Schule	
b) des Adam Weber in Oberdielbach im gleichen Betreff:	
Berichterstatter Abg. Jhrig (D. Dem. P.)	1397
c) des früheren Radschuhlegers Heinrich Kraft in Seckenheim um Wiederverwendung im Eisenbahndienst:	
stellv. Berichterstatter Abg. Grophans (Soz.)	1398